Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt am Main

Mitteilungen

Neue Folge 37

Als Manuskript gedruckt

März 1987

Inhalt

	Seite
Vorwort des Leiters der Akademie, Dr. Jan Meyer	1
Prof. Dr. Oskar Negt Ziele und Aufgaben gewerkschaftlicher Bildungsarbeit	3
Dr. Otto Ernst Kempen Hessische Sozialstaatspolitik: Soziale Verfassung und politische Verfassungswirklichkeit 1946 — 1986	21
Prof. Dr. Hans Mayer: Erster Dozent für Gesellschaftswissenschaften im Nachkriegslehrgang 1947/48	36
Anhang	
Treffen der Teilnehmer des ersten Nachkriegslehrgangs 1947/48	37
Verein der Freunde und Förderer der Akademie der Arbeit e.V	41
Ad A-Forschungsprojekt "Repräsentative Auswahlbiographien von Absolventen der Akademie der Arbeit" abgeschlossen	42
Verzeichnis der Lehrveranstaltungen des 52. Lehrgangs	43
Sonderveranstaltungen und Studienfahrten im 52. Lehrgang	, 46
Die Organe der Akademie der Arbeit	. 52
Lehrkräfte der Akademie der Arbeit	. 53
Teilnehmer des 52. Lehrgangs der Akademie der Arbeit	. 54

Vorwort

Zwei Referate bilden den Schwerpunkt dieser Mitteilungen: Das Referat "Ziele und Aufgaben gewerkschaftlicher Bildung" von Prof. Dr. Oskar Negt, das er auf der Eröffnungsveranstaltung des 52. Lehrgangs der Akademie der Arbeit hielt, sowie das Referat "Hessische Sozialstaatspolitik: Soziale Verfassung und politische Verfassungswirklichkeit 1946–1986" von Dr. Otto Ernst Kempen, gehalten anläßlich des vierzigsten Jahrestages der Hessischen Verfassung auf der Landestagung der Deutschen Vereinigung für Politikwissenschaften in Kassel

Prominente Teilnehmer an der Eröffnungsveranstaltung, die wir an dieser Stelle besonders erwähnen möchten, da sie die lange Tradition der Akademie repräsentieren, waren: Prof. Dr. Oswald von Nell Breuning, ältester Lehrbeauftragter der Akademie der Arbeit; Helene Schenck, Tochter des Mitbegründers der Akademie, Theodor Thomas; Lady Elisabeth Kahn-Freund, Teilnehmerin des 5. Lehrgangs 1926/27 und außerdem Ehefrau des 1979 verstorbenen Sir Otto Kahn-Freund. Sir Otto, einst Schüler des Mitbegründers Hugo Sinzheimer, lehrte als Dozent an der Akademie in den Lehrgängen 1925—1927 Arbeitsrecht. Er ging sodann nach England, begründete das dortige kollektive Arbeitsrecht und war unter anderem an der London School of Economics und in Oxford als Professor tätig.

Oskar Negt, Professor für Soziologie an der Technischen Universität Hannover und bekannt für seine pointierten Beiträge zur Diskussion der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit, verknüpft in seinem Beitrag die neuere innergewerkschaftliche Strategiediskussion mit den daraus erwachsenden neuen Herausforderungen an gewerkschaftliche Bildungsarbeit, die er grundsätzlich als "politische Bewußtseinsbildung in einem sehr umfassenden Sinne" versteht. Negt konkretisiert diese neuen Anforderungen und gibt sechs Kompetenzbereiche an, die den Weg aus dem Dilemma eines "ständig wachsenden Stoffelends" aufzeigen sollen.

O. E. Kempen zeigt in seinem historischen Rückblick auf die Hessische Sozialstaatspolitik neue Aspekte zur Sozialisierungsfrage auf und weist außerdem auf die Spielräume einer dem Bund gegenüber eigenständigen Sozialstaatspolitik hin.

Ein gemeinsames Thema, nämlich "Zukunft der Gewerkschaften", hatte eine Vortrags- und Diskussionsreihe im 52. Lehrgang, zu dem viele Vorstandsmitglieder aus den Mitgliedsgewerkschaften des DGB und dem DGB-Bundesvorstand Stellung nahmen (Hans Berger, IGBuE; Ilse Brusis, DGB-Bundesvorstand Stellung nahmen (Hans Berger, IGB-Bundesvorstand Stellung nahmen

stand; Konrad Carl, IGBSE; Kurt van Haaren, DPG; Lothar Lewandowsky, IGBSE; Willi Lojewsky, GGLF; Hans Preiss, IGM; Hermann Rappe, IGCPK; Dieter Steinborn, HBV; Franz Steinkühler, IGM). Diese Reihe wird im kommenden Lehrgang mit denjenigen Vorstandsmitgliedern fortgesetzt, die im Zeitraum des 52. Lehrgangs aus Termingründen unserer Einladung nicht folgen konnten, (Günter Döding, NGG; Erwin Ferlemann, DruPa; Ernst Haar, GdED; Gudrun Hamacher, IGM; Heinz-Werner Meyer, IGBuE sowie Monika Wulf-Mathies, OTV). Ziel dieser Veranstaltungsreihe es es, die organisationsspezifischen Probleme der Mitgliedsgewerkschaften des DGB, die in den laufenden Lehrgängen durch Teilnehmer vertreten sind, von kompetenter Seite behandeln zu lassen.

Weiter in eigener Sache: Sonderveranstaltungen im Verlauf des 52. Lehrgangs sind im Anhang aufgeführt. Diese gehen aus dem kurzgefaßten Lehrprogramm nicht hervor; sie gehören u.a. zu den Veranstaltungsreihen "Gewerkschaften – Theorie und Praxis", "Neue Technologien und gesellschaftliche Auswirkungen", "Massenmedien und Meinungsbildung", "Gewerkschaftliche Kulturarbeit" sowie zu aktuellen Themen, wie etwa die "Grenzen der Atomwirtschaft", die im Lehrgang 1986/87 behandelt wurden. Ebenfalls aufgeführt: Die wichtigsten Programmpunkte der Akademie-Studienfahrten ins Ruhrgebiet, nach Schweden und in die DDR.

Prof. Dr. Oskar Negt

Ziele und Aufgaben gewerkschaftlicher Bildungsarbeit

Es ist eine große Ehre für mich, hier reden zu dürfen. Meine gewerkschaftlichen Tätigkeiten haben in Frankfurt und der näheren Umgebung ihren Ausgangspunkt. Erlauben Sie mir deshalb eine persönliche Vorbemerkung. Ich bin 1960/1962 Mitglied der Bildungsabteilung beim Hauptvorstand der IGM gewesen, als diese Abteilung aus vier Mitarbeitern bestand: die Sekretärin, Rudi Müller, Hans Matthöfer und ich, als Volontär. Das war damals der Ausgangspunkt. Heute sind es unvergleichlich mehr Mitarbeiter, und ich hoffe, daß mit der Quantität der Bildungsarbeit auch ihre Qualität entsprechend gewachsen ist. Der zweite erwähnenswerte Punkt ist meine Tätigkeit in Oberursel. Eineinhalb Jahre war ich Assistent der DGB-Bundesschule, wohnte in einem schönen, alten Gebäude, das leider abgerissen worden ist, damals unter der Leitung von Herbert Tulatz. Die dritte Berührung mit einem "gewerkschaftlichen" Frankfurt bezieht sich auf die Akademie der Arbeit. Es war, Anfang der sechziger Jahre, eine große politische Befriedigung für viele von uns, die wir bei Horkheimer und Adorno studierten und gleichzeitig die Anfangsgründe politischen Verhaltens im SDS zu erlernen bemüht waren, daß die Akademie der Arbeit praktisch geschlossen Mitglied des Sozialistischen Studentenbundes wurde. Zu Beginn des jeweiligen Lehrgangs pflegte sich die Zahl der SDS-Leute zu verdoppeln oder gar zu verdreifachen. Kann man heute noch ermessen, was es einer Organisation bedeutete, kollektiven Zulauf von Arbeiterkindern zu bekommen, die stolz darauf war, das Proletariat an der Universität zu repräsentieren, tatsächlich im Prozentanteil aber weniger Arbeiterkinder in ihren Reihen hatte als die bürgerliche Universität?

Diese drei Organisationserfahrungen sind für mich lebensgeschichtlich entscheidend gewesen; den lebendigen Kontakt zur gewerkschaftlichen Bildungsarbeit, ja zu den Gewerkschaften, habe ich nie verloren, selbst in jener Zeit nicht, als die Kontroversen über Bildungskonzeptionen *meine* Vorstellungen fast vollständig in den Hintergrund drängten.

Beginnen möchte ich meine sachlichen Erörterungen mit dem Stichwort: "Lernen des Lernens". In der Reformperiode war das ein Vorschlag des Bildungsrates für alle Schulen. Man sollte nicht, hieß es, die Einübung in bestimmte Fachgebiete betreiben oder zerfaserte Einzelinformationen vermitteln, sondern die subjektiven Bedingungen des eigenständigen Lernens verbessern. Wenn man das auf Lernziele bringen wollte, könnten sie nur darin bestehen, die Menschen autonomer und selbständiger zu machen, sie also fähiger werden zu lassen, sich mit den gesellschaftlichen Problemen auseinanderzusetzen. An diesem Faden, dem "Lernen des Lernens", habe ich weitergesponnen, und ich will ihn hier wieder aufnehmen.

Nun kann man über gewerkschaftliche Bildungsarbeit nicht reden, ohne über Gewerkschaftspolitik zu reden. Man kann über Gewerkschaftspolitik nichts Vernünftiges sagen, wenn man sich nicht einen angemessenen Begriff verschafft von der gegenwärtigen gesellschaftlichen Krise, auf die die Gewerkschaften reagieren, von der sie betroffen sind und die ihnen ihre Aufgaben und Ziele in großem Umfang auch vorgibt. Wenn es einen in den Traditionen der Arbeiterbewegung begründeten allgemeinen Bildungskanon für gewerkschaftliche Bildungsarbeit geben sollte – zu diesem Zweck ist es aufschlußreich, für die 20ger Jahre, bei Ernst Fraenkel und Hugo Sinzheimer nachzulesen - so ist für die Organisation konkreter Lernprozesse immer aufs neue die Bestimmung von Zielen und Aufgaben der gewerkschaftlichen Bildung erforderlich, die sehr spezifisch auf die gesamtgesellschaftliche Situation bezogen ist: es reicht das allgemeine Postulat nicht aus. daß die Kolleginnen und Kollegen befähigt werden sollen, ihre Funktionen wahrzunehmen, kampffähig zu sein, informiert zu sein usw. Das sind allgemeine, durchlaufende Ziele, die für jede Form der politischen Bildung gelten. Aber gewerkschaftliche Bildung hat einen spezifischen Auftrag und ist deshalb immer auch einbezogen in ein gesellschaftliches Klima, von dem aus Bildung betrieben wird, in dem die Menschen Orientierungen zu gewinnen versuchen; in dem sie Anstrengungen und Opfer auf sich nehmen, die Existenzbedingungen, denen sie unterworfen sind, zu verbessern in dem sie kampffähiger und politisch bewußter werden. Gewerkschaftliche Bildung ist politische Bewußtseinsbildung in einem sehr umfassenden und grundsätzlichen Sinne.

Also stellt sich die Frage: "Was muß heute eigentlich ein Arbeiter wissen?" Woran unmittelbar die Frage anzuschließen ist: "Wer ist Arbeiter?" Was muß einer, der in Lohnabhängigkeit lebt, einer, der sich als Arbeiter versteht, einen Arbeitsplatz hat oder der arbeitslos ist, was muß der heute wissen, um sich zurecht zu finden, seine Interessen kollektiv wahrzunehmen und sich zu solidarischem Kampf zu befähigen? Das ist die Leitlinie, unter der man gewerkschaftliche Bildung betrachten muß. Zweifellos ist dabei der Begriff des "Arbeiters" in dieser Allgemeinheit eine Abstraktion; es ist aber eine realitätshaltige Abstraktion. Ich gehe davon aus, daß die Masse der Menschen lohnabhängig ist, d. h. Existenzbedingungen unterworfen ist, die sie nicht selber gewählt haben, die ihnen vielmehr durch bestimmte Klassenverhältnisse, durch politische Macht-und Herrschaftsbedingungen aufgezwungen sind. Sie müssen die Situation, die sich aus diesen objektiven Verhältnissen ergibt, subjektiv bewältigen. Bildung hat es damit zu tun, daß das, was in den Subjekten steckt, was durch die Subjekte, durch Bewußtsein und Verhalten geht, nach außen wirksam wird, in Handlungszusammenhängen.

Womit haben wir es nun gegenwärtig zu tun? Lassen sie mich die momentane Krisensituation grob skizzieren, wenn ich auch weiß, daß dies in so wenigen Worten nur ungenügend geschehen kann. Nach meiner Auffassung unterscheidet sich die gegenwärtige Krise prinzipiell von Krisen, die wir aus der Geschichte dieses Jahrhunderts der kapitalistischen Gesellschaftsentwicklung

kennen. Diese Krise ist nicht mehr nach dem Schema von Konjunktur und Rezession zu beurteilen. Es ist nicht einfach eine Wellenbewegung, die irgendwann wieder zu Gunsten von Vollbeschäftigung ausschlagen oder den alten Konsensus wieder herstellen wird, wenn man nur genügend technologische Grundlagenforschung betreibt, eine technologische Lücke füllt oder den Unternehmern besonders viele Geschenke über Steuervergünstigungen oder Staatszuschüsse macht, damit sie investieren können. Ich glaube, es ist nicht einfach nur ein ökonomischer Tatbestand, mit dem wir es hier zu tun haben: es ist viel mehr eine Kulturkrise. Sie ist in die Poren der gesellschaftlichen Institutionen, der Gehirne und Verhaltensweisen der Menschen eingedrungen. Es ist eine Krise, die ich als Erosionskrise bezeichnen möchte. Eine Krise, in der die Subjekte selber in ihren gesellschaftlichen Orientierungen, ihrer Weltauffassung und in ihren Lebensinteressen berührt werden. Im Grunde ist diese Krise nur zu bewältigen, wenn über machtpolitische oder ökonomische Maßnahmen weit hinausgehend das Projekt einer anderen Gesellschaft begriffen und praktisch umgesetzt wird.

Die selbstverständliche Geltung vieler Institutionen und Gewohnheiten der letzten Jahrhunderte werden durch diese epochale Krise in Frage gestellt, zum Beispiel die in einem leidvollen und blutigen Prozeß vollzogene Internalisierung der Arbeitsmoral. 500 Jahre hat es gedauert, bis das, was Max Weber als eine solche Arbeitsethik betrachtete, fester Bestandteil der Subjektausstattungen werden konnte. Was passiert damit aber in unserer Welt? Es gibt Millionen von Menschen, nicht nur in der Bundesrepublik, die arbeiten wollen, ja die gar nicht anders können, als sich arbeitend zu verhalten, weil allein die zwangsweise Trennung von diesem arbeitsdefinierten Erwerbssystem sie krank macht, ihre Persönlichkeit ruiniert und ihr Zeitbewußtsein zerstückelt. Wir haben offensichtlich einen Punkt der Gesellschaftsentwicklung erreicht, der den Anfang einer absurden und völlig neuartigen Logik setzt: wir leiden nicht am Mangel und der Gesamtarmut der Gesellschaft, sondern wir leiden am Reichtum der Gesellschaft. Reichtum, die Überproduktion, verstopft die Wege und Auswege dieser Gesellschaft, bei gleichzeitig wachsender Armut großer Bevölkerungsschichten. Wir wissen nicht, wohin wir mit dem ganzen Schrott und Abfall sollen, der bei diesem hohen Stand der Produktivkräfte produziert wird. Hier vollziehen sich Verschiebungen in der gesellschaftlichen Realität, die auch die Sinnfrage herausfordern. Was hat es denn für einen Sinn, weiter in diesem Tretrad wie Hamster zu laufen und sich nicht zu überlegen, wofür das Ganze sein soll? Produktion um der Produktion willen? Wir wissen doch, daß dieser bewußtlose Produktionsmechanismus in vielen Bereichen der Gesellschaft zerstörerische und menschenfeindliche Folgen hat.

Mit einem Wort, wir haben es mit einer Situation zu tun, in der alte Regeln, Gewohnheiten und Weltdeutungen, auch alte Moralvorstellungen nicht mehr in der alten Weise gelten, aber neue noch nicht da sind, — eine Situation also, die Durkheim als anomische bezeichnet hat; es ist ein Zustand ausgesetzter

Regeln. Die Menschen glauben nicht mehr, daß die alte Leistungsmoral Gültigkeit hat und es ist völliger Unsinn zu meinen, daß dadurch, daß sie zu größeren Leistungen angespornt werden, diese Krise zu bewältigen sei. Darin besteht ja gerade das Problem dieser Gesellschaft, daß ihre materielle Leistungsfähigkeit ins Grenzenlose gewachsen ist und ihre moralische Organisationsfähigkeit zu verkümmern droht, ihre Kraft und Aufmerksamkeit für Solidarität, Gerechtigkeit und Selbstverwirklichung. Wenn ich von einer solchen aufgerissenen Situation ausgehe, und ich meine, daß in allen Bildungsprozessen, ob es im akademischen Rahmen ist oder in denen der gewerkschaftlichen Bildung, die Atmosphäre dieser krisenhaften Zuspitzung der gesellschaftlichen Widersprüche spürbar und präsent ist, darum ist es notwendig, kurz über verschiedene Möglichkeiten der Krisenlösung zu sprechen.

Die von konservativen Regierungen angebotene Lösungsmöglichkeit zehrt von den Lücken und Löchern der Reformperiode. Das konservativ-reaktionäre Lager versucht alles auszufüllen, was in der sozialliberalen Reformperiode schiefgelaufen ist; die Modernisierungsschäden werden zu Gegenständen öffentlicher Anklage, als hätte sie ausschließlich eine Regierung verursacht und nicht der Kapitalismus. Triumphierend thematisieren sie, die die alte, übersichtliche Ordnung wieder herstellen wollen, Fragen der Individualitätsentfaltung der Flexibilität von Arbeitszeit, der Näheverhältnisse in den Schulen. Sie verfügen über Realitätsvorteile. Die Großkomplexe der Schulen haben sich in der Tat nicht bewährt - als menschenfreundliche Lernumgebungen. In vielen Bereichen werden, unter dem Vorwand, die Unmündigkeit des sozial betreuten Menschen aufzuheben und der Verantwortung und Freiheit wieder das einer demokratischen Ordnung würdige Gewicht zu geben, institutionelle Formen der kollektiven Interessenvertretung eingeengt und die Freiräume gesetzlich abgeschafft. Individualisierung dieser Art ist jedoch nichts als Vereinzelung und Privatisierung der Subjekte.

Diese Absichten sind beim Abbau sozialer Leistungen mit Händen greifbar. Ich glaube nicht, daß die sozialen Sicherungssysteme als ganze zu zerstören sind, dafür haben sie eine viel zu stabile Tradition, in dieser Gesellschaft aber ist das, was subjektive, einklagbare Rechtsansprüche ausmachte, sehr wohl umzudefinieren in einzelne Bedarfsprüfungsfälle. Nicht länger mehr sollen Rechte vertreten werden können, die als Ansprüche gegenüber dem Staat geltend gemacht werden, sondern dem "Vorsorgestaat" werden Vollmachten erteilt, auf Anträge von Bedürftigen zu reagieren und in obrigkeitsstaatlicher Kompetenz Entscheidungen zu treffen. Das ist eine völlig neue Situation. Sie ist nicht Resultat hauptsächlich großer spektakulärer Änderungen, sondern ergibt sich aus einer Summe kleiner Umwertungen, deren Zusammenhang erst die neue Qualität einer von konservativer Mentalität geprägten Wirklichkeit ausmacht. Kleine Verschiebungen im öffentlichen Argumentationsklima, in den Vordergrund gerückte positive Besetzungen von Symbolen, die vorher das Licht der Öffentlichkeit scheuten (Patriotismus, Elite, natürliche

Ungleichheit usw.) verschaffen den konservativen Regierungen die Aura. als sei ietzt die Stunde der Wahrheit angebrochen, und sie betreiben, unter dem Vorwand größerer individueller Verantwortung, mit rabiatem Mitteleinsatz die Entkollektivierung der Interessen und der Rechte der Menschen. Nehmen wir, als Beispiel, den Kampf um die Arbeitszeitverkürzung; ein sehr schwieriges Problem, auch im Blick auf mögliche Aufklärungsarbeit gegenüber den Arbeitern, die diesen Zuwachs von Lebenszeit eigentlich ohne Umschweife begrüßen müßten. Flexibilisierung, - in diesem scheinbar rein funktionalen Wort liegt eine große Anziehungskraft; denn jeder verbindet damit zunächst die Perspektive einer autonomeren Gestaltung seiner Arbeitszeit und es liegt auf der Hand, daß alles, was unter kapitalistischen Existenzbedingungen auch nur den Anschein vergrößerter Zeitsouveränität erweckt. Aufmerksamkeit und Interesse bei der breiten Masse der Arbeitnehmer erregt. Die Unternehmer haben 1984 ganz auf Flexibilisierung gesetzt und es war häufig nicht ganz einfach, die Kollegen davon zu überzeugen, daß mit dieser Flexibilisierung gleichzeitig eine ganz andere Strategie verfolgt wird: nämlich die Arbeitszeit zu fragmentieren, an die jeweiligen Betriebserfordernisse zu koppeln und am Ende die Arbeiter von ihren Organisationen zu trennen. Die Entkollektivierung der Interessenvertretung und der Rechtspositionen war von Anbeginn mit enthalten in diesen Strategien der Flexibilisierung und der Individualisierung. Möglichst will man darauf hinaus, so etwas wie Haustarife zu schaffen, um damit die zentrale Vertragsmacht der Gewerkschaft zu brechen, im Sinne der Zerfaserung, der Differenzierung durch Einzelabkommen. Was am Ende dieses Weges steht, ist die Schaffung völlig entpolitisierter Betriebsgewerkschaften, deren Handlungsspielraum auf je spezifische Situaionen reduziert ist, die durch die Kapitallogik definiert sind.

Was im einzelnen beabsichtigt ist, ist ja weitgehend bekannt; man versucht, noch in die gewerkschaftliche Vertretungsmacht der Betriebe Flexibilisierung hineinzubringen, indem man kleinen Gruppen erhöhten Minderheitenschutz gewährt oder Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten bildet usw. Das Muster, nach dem Flexibilisierung und Vereinzelung betrieben wird, scheint überall durch, auch in den in der Offentlichkeit am spektakulärsten wahrgenommenen Vorschlägen Georges und Albrechts, Albrechts zehn Thesen z.B. laufen auf die Argumentation hinaus, daß die Krise unweigerlich kommen müsse, wenn der Sozialstaat fortbestehe, wenn die Betriebe gehalten seien, Sozialpläne aufzustellen, bevor sie einen Betriebsteil schließen; daß dadurch die Schließung solange hinausgezögert werde, bis der gesamte Betrieb kaputt gehe. Albrecht wendet sich also gegen das Aufstellen von Sozialplänen; er plädiert darüber hinaus für die Abtrennung einzelner Betriebsteile, wobei die übrigen rationalisiert werden, um konkurrenzfähig zu bleiben. Der Albrecht-Vorschlag und die Vorschläge Georges haben im Grunde gut kooperiert auf der Linie, die Arbeiter von ihrer kollektiven Vertretungsmacht abzutrennen und sie auf den gesellschaftlichen Naturzustand vereinzelter, dem Kapital ohnmächtig gegenüber stehender Individuen zurückzubringen.

Wir wissen aber, was die Zerschlagung der Gewerkschaften in der Entstehung des Faschismus für die Ausbeutungsfähigkeit der Menschen bedeutet hat. Bestimmte Tendenzen in dem gegenwärtigen Gesellschaftsklima haben die Richtung auf dasselbe Ziel: die völlige Individualisierung von Arbeitsverträgen und die Fragmentierung der Lebenszusammenhänge. Mir fällt dabei eine Passage von Victor Hugo ein, der in seinem Roman "Les Misérables" (Die Verelendeten) einen Unternehmer auftreten läßt, der auf dem Markt einen Höchstlohn festsetzt und den Arbeitsplatz ersteigern läßt. Wer den niedrigsten Lohn haben will, bekommt den Arbeitsplatz. Diese Tendenz steckt auch in der Politik der Flexibilisierung, und wenn die Gewerkschaften dagegen kämpfen, dann führen sie gleichzeitig einen Kampf um die Schaffung des menschlichen Gestaltungsraumes demokratischer Organisationen.

Ich sage das nicht, weil ich annehme, es sei nur die Strategie konservativer Regierungen, die diese Probleme produziert hätte. Den konservativen Regierungen kommen Veränderungen in den Produktionsprozessen und den gesellschaftlichen Verhältnissen heute in besonderer Weise entgegen, und sie nutzen ihre Chancen, die entstehenden Lücken in ihrem Interesse zu besetzen. Erinnert sei an das, was Schumann und Kern als Zweiteilung der Realität im Betrieb bezeichnen. Wenn man davon ausgeht, daß mikroelektronische Rationalisierung immer mit einer Dequalifizierung der Arbeit verknüpft ist, so ist das eine unzulässige Vereinfachung. Es gibt in diesem Bereich durchaus Höherqualifizierungen; Schumann und Kern sprechen davon, daß es unter den Arbeitern im Betrieb sowohl Rationalisierungsgewinner als auch Rationalisierungsverlierer gibt. Die Aufspaltung der Gesamtgesellschaft in diejenigen, die Arbeitsplätze, einigermaßen sichere Arbeitsplätze haben und diejenigen, die herausfallen, an den Rand gedrängt werden, reproduziert sich noch einmal in der betrieblichen Realität, was dann für die Gewerkschaften besondere Probleme schafft. Auf welche Gruppen sollen sie sich im Betrieb stützen, wer sind die Vertrauensleute, auf die sie setzen können? Die Rationalisierungsgewinner oder die Rationalisierungsverlierer? Gewiß, so strikte Alternativen werden sich nicht durchhalten lassen; programmatisch wird es darum gehen, den neuen Produktionsfacharbeiter (also den Rationalisierungsgewinner) ebenso zu gewinnen wie jene, die in ihren Arbeitsplätzen bedroht sind oder aus dem Erwerbssystem bereits herausgedrängt sind. Das erübrigt aber nicht, Schwerpunkte für die Zukunft zu setzen.

Die Gewerkschaften haben gegenwärtig auf sehr vielen komplizierten Ebenen Kämpfe zu führen. Es ist eben nicht nur der Abwehrkampf gegen den Abbau von sozialen Rechten; sie haben gleichzeitig eine Sensibilität zu entwickeln gegenüber sozialkulturellen "Gesteinsverschiebungen" in der Gesellschaft, die damit unmittelbar nichts zu tun haben. Sie haben es zu tun zum Beispiel mit den Problemen: wie organisieren sich die Interessenvertretungen in den Betrieben; was bedeutet das traditionelle Organisationsmonopol der Gewerkschaften in Großbetrieben und was passiert außerhalb der betrieblichen Realität? Ich möchte die neuen Fragestellungen auf einen Punkt zuspitzen: Nimmt nicht das Gewicht des Lebenszusammenhangs außerhalb des Betriebes

zu, durch Rationalisierung, durch Arbeitszeitverkürzung, also auch durch eigene Politik, insgesamt dadurch, daß die Anwesenheitszeit der Kollegen im Betrieb schrumpft und die Anwesenheitszeit außerhalb des Betriebes zunimmt? Das jedoch ist ein sehr schwieriger Punkt in der Gewerkschaftsgeschichte, weil es bisher als gesichert galt, daß der Betrieb der hervorragende, und einzig legitime Ort des gewerkschaftlichen Organisationshandelns ist. Im kommenden Jahrzehnt werden die Gewerkschaften sich sehr wohl Gedanken darüber machen müssen, diese Organisationsstrukturen zu erweitern, wie es einzelne Gewerkschaften (aus Tradition oder dem Zwang der Verhältnisse) schon immer getan haben. So hat sich beispielsweise die IG Bergbau und Energie immer viel stärker in den Wohngebieten und Stadtteilen organisiert, die IG Bau-Steine-Erden kann gar nicht drumherum, auch den Bereich in den Blick zu nehmen, der außerhalb der Arbeitsplätze liegt.

Die Gewerkschaften haben, wenn ich ihre gegenwärtigen Probleme richtig einschätze, einen doppelten Kampf zu führen: Erstens müssen sie sich wehren gegen die Entkollektivierung von Rechten und Interessen; gegen eine Strategie, die deutlich ist in allen konservativen Regierungen der westlichen Welt und in der alles darauf angelegt ist, die Gewerkschaften auf den Stand normaler Interessensverbände zu reduzieren. Sie sollen künftig nicht mehr Geltung haben als historisch geprägte Organisationen mit einem gesellschaftspolitischen Mandat, sondern sich auf die Vertretung von Einzelinteressen beschränken, als Verbände, die praktisch denselben Status haben wie die Unternehmerverbände, die Handelskammern oder Arztevereinigungen.

Der zweite Punkt, der zu einer Abwehr herausfordert, ist, daß die Gewerkschaften es zur Zeit mit einem Offentlichkeitsentzug politischer Entscheidungen zu tun haben. Und dies trifft nicht nur die Gewerkschaften, sondern alle. die Anstrengungen unternehmen. Alternativen zur bestehenden Gesellschaft zu formulieren. Dieser Offentlichkeitsentzug politischer Entscheidungen ist eingebunden in die Strategie des Sozialabbaus, wobei ich annehme, daß die auf Dauer gestellte Abkopplung eines Drittels der Bevölkerung vom bestehenden Erwerbssystem eine Perspektive ist, die durchaus im Interesse des bestehenden Herrschaftssystems liegt. Es entstünde eine Zweidrittelgesellschaft, in welcher ein Drittel auf Dauer abgekoppelt wäre. Ich bin sicher, daß die konservativen Systeme ein fundamentales Interesse daran haben, ein solchermaßen erzeugtes Angstpotential aufrechtzuerhalten um brüchige Herrschaftsverhältnisse zu kitten. Aber in diesem Zusammenhang gibt es noch ein anderes Problem. Sozialabbau und Offentlichkeitsentzug von politischen Entscheidungen entsprechen einem rapiden Aufbau des Sicherheitssystems; es sind zwei Seiten derselben Sache. Der Sicherheitsstaat trifft Vorsorge gegen das Entstehen sozialer Unruhen und das Wachsen politischer Oppositionsbewegungen.

Man wird bei dieser Regierung keinen einzigen Gesetzentwurf finden, kein einziges Gesetz, das eine *Erweiterung* oder wenigstens Bestandssicherung politischer Kommunikationsrechte zum Inhalt hätte; das gilt für die Demon-

strationsfreiheit ebenso wie für das Streikrecht. Franz Neumann hat die Rechte, die das Lebenselement jeder demokratischen Ordnung ausmachen, politische Kommunikationsrechte genannt; diese werden heute im gleichen Maße eingeschränkt und ausgehöhlt, wie sich der autoritäre Sicherheitsstaat vergrößert.

Daraus ergibt sich, daß die Gewerkschaften gegenwärtig in ihrer Bildungsarbeit und ihrer Politik besonders drei Prinzipien beachten müssen, die von den heutigen politischen Machtträgern in Frage gestellt werden: 1. Aufklärung, 2. Offentlichkeit, 3. Selbstbestimmung. Der historische Auftrag der Gewerkschaften ist in besonderer Weise diesen Prinzipien verpflichtet. Aber es ist auch eine Frage ihrer Selbsterhaltung in einer Kampfsituation, in der es um mehr geht, als um einzelne Interessen.

Ich möchte jetzt auf spezifische Probleme des Lernens eingehen. Ich selber habe ja, wie einige von Ihnen wissen werden, eine zwar angefochtene, aber bis heute immerhin noch die Diskussion herausfordernde Theorie der Arbeiterbildung entwickelt: mit dem Grundgedanken des exemplarischen Lernens. In den 60er Jahren bin ich von Erfahrungen in der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit ausgegangen, daß es eigentlich nicht mehr möglich ist, die Arbeiter mit einem gesicherten Kanon von verläßlichem, ihre Situation heute treffendem Wissen auszustatten. Erinnert sei an die vielen Arbeiterbildungskurse um 1905 oder 1910, bei denen das "Kapital" von Marx eine Rolle spielte, in der Regel nicht gründlich gelesen wurde, da es als zu schwierig galt, aber Kurzfassungen von Lohnarbeit und Kapital oder der Anti-Dühring von Engels erfüllten durchaus eine wichtige Funktion in der Einübung grundlegenden und das Gesellschaftsbild des Arbeiters organisierenden Wissens. Zwei oder drei Bücher betrachtete man als Grundlektüre: auch der von Otto Bauer erstellte Kurzabriß über das "Kapital" hatte eine orientierende Bedeutung. Der theoretische Wissensbestand, mit dem ein gewerkschaftlich bewußter Arbeiter umzugehen hatte, war weitgehend vorgegeben.

Ich habe, als ich mich mit gewerkschaftlicher Bildungsarbeit näher befaßte und selber zahlreiche Bildungsveranstaltungen machte, die Erfahrung gemacht, daß ein gesicherter Kanon des notwendigen Wissens für einen klassenbewußten Arbeiter nicht mehr existiert; der Gedanke lag nahe, daß wir heute nicht umhin können, Formen des Lernens zu entwickeln, in denen die Aufarbeitung der eigenen Erfahrungen und Konflikte der Arbeiter bestimmend sind. Das heißt, daß man von betrieblichen wie außerbetrieblichen Konflikterfahrungen ausgehen muß, um aus der Erklärungsbedürftigkeit dieser Konflikte und Erfahrungen ein Wissen und Bewußtsein über deren gesellschaftliche Bedingungen zu entwickeln. Denn das allgemeine Wissen, geschichtliches wie ökonomisch-politisches Wissen — sie gewinnen ihren Bildungswert ausschließlich dadurch, daß sie rückübersetzbar gemacht werden in den eigenen Erfahrungshorizont der Arbeiter. Das ist die Grundidee des exemplarischen Lernens. Keineswegs besteht dieses Lernen in einem bloßen Erfahrungsaustausch, es setzt vielmehr theoretische Weiterentwick-

lung voraus, die auf das Ganze der Gesellschaft gerichtet sind; Informationen aus der Okonomie, der Soziologie und den modernen Wissenschaften müssen herangezogen werden, um sich ein konkretes Bild von der heutigen Welt machen zu können. Aber diese Informationen bedürfen der Einbindung in den Lebenszusammenhang der Arbeiter. Nur so kann auch, will man sich nicht auf eine mehr oder minder zusammenhanglose Addition von Wissensmaterialien beschränken, das wachsende Stoffelend der Bildungsveranstaltungen überwunden werden.

Hält man an der Idee des exemplarischen Lernens fest, so sind folgende Fragen zu stellen:

Was muß ein Arbeiter wissen, damit er in der heutigen Krisensituation begreifen kann, was abläuft und welche Möglichkeiten es für ihn gibt, seine Lebensbedingungen in solidarischer Kooperation mit anderen zu verbessern? Zunächst muß man sagen, daß die Grundforderung die ist, Mitbestimmungsrechte auszuweiten, mehr Autonomie und kollektive Vertretungsmacht zu gewinnen. Vor allem ist es notwendig, bei jedem Schritt einer Gesellschaftsveränderung die Beseitigung des Grundskandals der bestehenden Ordnung einzuklagen: Daß nämlich Millionen von Menschen vom Erwerbssystem abgekoppelt sind und keine Aussicht haben, ihre gesellschaftlichen Fähigkeiten durch Arbeit zu bestätigen.

Was ich hiermit meine, läßt sich in die Frage übersetzen, was spezifische Kompetenzen des gegenständlichen Lernens wären, damit die Menschen den Problemen, welche die industrielle Zivilisation erzeugt, gewachsen sind. Ich möchte im folgenden sechs solcher Kompetenzen nennen, von denen ich meine, daß sie wichtig sind für eine befriedigende Lebensorientierung.

1. Wesentliches Ziel dieses exemplarischen Erfahrungslernens ist es. Zusammenhänge herzustellen. Das klingt sehr allgemein und im Grunde auch selbstverständlich, ist es jedoch keineswegs, wenn man sieht, in welchem Umfang heute die Medien gerade zur Fragmentierung des Wissens und Bewußtseins beitragen. Zerstörung der zusammenhängenden Weltauffassung ist zu einem wesentlichen Herrschaftsmittel geworden. Man sehe sich nur einmal die Tagesschau unter dem Gesichtspunkt dieser Fragmentierungsstrategie von Informationen an. Ohne erkennbare Zusammensetzung, ohne geschichtliche Hintergründe, ohne Rückverweise auf vergleichbare Ereignisse findet eine Ballung der Informationen statt, die nichts erklären und Zusammenhänge zwischen der Situation des Fernsehzuschauers und der übrigen Welt buchstäblich auseinanderreißen. Für jedes Lernen, das dem einzelnen Orientierungswissen vermittelt, ist jedoch die Rückbeziehung auf den eigenen Lebenszusammenhang unerläßlich; am Willen und an den Bedürfnissen, die sich auf Zusammenhang richten, ist kein Mangel. Ich will etwas über meine Lebensbedingungen wissen. Ich will erklären, was von mir abhängt und wo ich einfach Opfer bin. Würde ein solches Lernen öffentlich stattfinden, so hätte ich auch keine Not, Informationen zu gewichten und

auf meine rein privaten Verhältnisse zu beziehen." Es liegt nicht an den einzelnen Informationen, die angeboten werden, was meinen Zustand unbefriedigt läßt, sondern es ist der mangelnde Zusammenhang. Informationen über Wechselkurse, eine Mordgeschichte, ein Gipfeltreffen, Sportereignisse: alles das wird in 15 Minuten angeboten und bestätigt lediglich die Verwirrung, welche auch die menschlichen Alltagsverhältnisse ausmacht. Wo also die Möglichkeit des Lernens besteht, muß vor allem die Kompetenz ausgebildet werden, Beziehungen zwischen den Dingen und Verhältnissen herzustellen, also orientierende Zusammenhänge zu stiften.

2. Notwendig bei allen Lernprozessen, die zu einer Perspektive beitragen könnten, von der aus Wege aus der Krise heraus sichtbar sind, ist heute die ökologische Kompetenz. Wir wissen genug von dem, was in der Produktion stattfindet, jedenfalls können wir uns leichter darüber informieren; aber die gesellschaftlichen Folgen der kapitalistischen Produktion oder gar der industriellen Produktion allgemein gehören zu Bereichen einer unterschlagenen Wirklichkeit, die selbst durch die spektakulären Problematisierungen der Zerstörung der Umwelt nicht öffentlich gemacht ist. Anknüpfend an die erste Kompetenz muß gesagt werden, daß vor allem auch der Zusammenhang zwischen der industriellen Produktionsweise und ihren psychosozialen Folgen keineswegs öffentliches Thema ist. Ich meine damit nicht nur die Umweltproblematik im engeren Sinne, sondern das mit der Zerstörung und Bedrohung unserer Lebenswelt einhergehende geschichtlich Neuartige der Situation. Zum ersten Mal in der Geschichte sind die Menschen imstande, ihre Lebensgrundlage auf unabsehbare Zeit selber zu zerstören, ja das Leben mit Stumpf und Stiel auszurotten. Das ist eine absolut neue Qualität der sogenannten neuen Technologien. Man muß nicht einmal mehr Krieg führen, um das zu bewirken. Es reicht aus, daß die friedliche Produktion, z.B. bei Atomkraftwerken, der Kontrolle entgleitet. Jahrhunderte hat es gedauert, bis die Menschen imstande waren, mit der Pest fertig zu werden. Gerade in diesen Tagen, also unter dem unmittelbaren Eindruck von Tschernobyl, zeigt sich, daß pestartige Vernichtungen in unsere Gesellschaft zurückgekehrt sind. Es ist Barbarei auf einem hochzivilisierten Niveau. Ganze Völkerrassen und -stämme sind in der Geschichte immer wieder der Vernichtung preisgegeben worden; daß jedoch die Menschheit sich selber vernichten kann, hat es noch nicht gegeben.

Ich meine mit ökologischer Kompetenz aber auch ein Lernziel, das viel weiter gefaßt ist, das eine grundlegende Anderung unserer Welteinstellung beinhaltet: den pfleglichen Umgang mit Menschen und Dingen. Wir haben es ja nicht nur mit einer Dingwelt, mit toter Gegenständlichkeit zu tun, sondern mit lebendigen Menschen, die uns fremd erscheinen und denen gegenüber wir eine Umgangsweise benötigen, die unserem Verhältnis zur Natur gar nicht so unähnlich ist. Mit anderen Worten, ökologische Kompetenz besteht auch darin, sich jene theoretischen und praktischen Mittel anzueignen, die notwendig sind, mit Menschen und Dingen in pfleglicher,

- d.h. auf gewaltloser Kommunikation beruhender Weise umzugehen. Okologische Kompetenz bezeichnet nicht nur das Verhalten der Menschen zur äußeren Natur, sondern auch sein Verhältnis zur inneren Natur. Wir haben heute einen höheren Grad an psychologischem Wissen, das uns ermöglicht, die internen Strukturen der Subjekte besser zu erkennen und ihr Verhalten menschlicher zu gestalten. Ende der 60er Jahre hatte man das Wort von der neuen Sensibilität geprägt. Dies ist heute nicht mehr eine Zusatzqualifikation, die man erwerben kann oder auch nicht. Sie zu haben, bedeutet gleichzeitig, über etwas zu verfügen, was die eigene Existenzweise fundamental berührt und ihren Freiheitsspielraum ausmacht.
- Die dritte Kompetenz bezieht sich auf die veränderte Umgangsweise mit bedrohter und gebrochener Identität der Menschen. Es gibt in unserer Gesellschaft eine zweite Realität, in die Massen von Menschen hineingezwungen sind. Hunderttausende von Obdachlosen, Millionen, die ihre Erwerbsarbeit verloren haben, viele Menschen, die Objekte der Sozialfürsorge und der psychiatrischen Betreuung geworden sind. Diese zweite Realität hat sich in den vergangenen zehn Jahren gewaltig ausgeweitet. Aber es wäre falsch zu meinen, man könnte die sozialen Probleme der Gesellschaft auf die Zonen der Marginalisierung reduzieren. Alte Wertorientierungen haben auch in der sogenannten ersten Realität, welche die wohlgeordnete Gesellschaft ausmacht, weitgehend ihre Gültigkeit verloren. Die traditionelle Identität der Menschen, die in den Grundinstituten von Eigentum und Arbeit gebildet war, ist ausgehöhlt. Neue Orientierungen, die eine ähnliche Stabilität versprechen, sind noch nicht sichtbar, jedenfalls nur in den Ansätzen neuer sozialer Bewegungen, der Protestmoral des Widerstandes und vieler Projekte der Selbstorganisation angedeutet. Die Tatsache, daß jemand aus dem Erwerbssystem ausgegliedert werden kann, trifft jeden. Die Distanz zur eigenen Arbeit, die kritische Bewertung, ob das, was man macht. auch wirklich menschenwürdig ist oder nicht, hat das Bewußtsein breiter Massen erfaßt. Die Kompetenz einer aufgeklärten Umgangsweise mit bedrohter und gebrochener Identität gehört daher zu den Grundausstattungen der Lernprozesse, die auf Zukunft gerichtet sind.
- 4. Hier wäre die historische Kompetenz zu nennen, Wissen von der Geschichte einer Gesellschaftsformation, ihren Klassenstrukturen, ihren politischen Entwicklungsgesetzen und der eigenen Lebensgeschichte. Es gehört zu den bedrohlichsten Symptomen unserer Gegenwart, daß man von einem chronischen Gedächtnisverlust der Menschen sprechen kann. Das gilt nicht nur für die politische Rechte, sondern in demselben Ausmaße auch für die Linke. Der Marxsche Satz: "So hat es Geschichte gegeben, aber es gibt keine mehr" ist bestimmend für die Beschreibung aller linken Bewegungen der letzten zwei Jahrzehnte, die in einem Maße durch Moden, theoretische wie praktisch politische Moden bestimmt war, daß hier in der Tat von einem bedrohlichen kollektiven Gedächtnisverlust gesprochen werden kann. Die Ideologie

der Verabschiedungen spielt dabei eine maßgebliche Rolle. Was ist nicht alles postmodern, postindustriell, posthistorie genannt worden, um traditionelle Denkweisen zu diskriminieren? Diese Beschleunigung im Wechsel von Moden und Konzeptionen trägt wesentlich dazu bei, daß keine neuen Orientierungen auf eine Konzeption der humanen Gesellschaft politische Gestalt annehmen können. Was in der alten Arbeiterbewegung vielleicht etwas zuviel vorhanden war, nämlich die Beharrlichkeit, sich durch den unmittelbaren Situationsdruck nicht verwirren zu lassen, ist hier ins Gegenteil umgeschlagen. Nichts wird wirklich ausgetragen; wenn etwas in kurzer Zeit nicht klappt, wird es verabschiedet und man setzt auf ein neues Pferd. Die Zerstörung der Erinnerungsfähigkeit ist jedoch für jede Emanzipationsbewegung absolut ruinös. Da die Linke kein Verhältnis zur Geschichte, auch nicht zu ihrer eigenen Geschichte hat, nimmt sie teil an jenem psychologischen Mechanismus, den Mitscherlich als die Unfähigkeit zu trauern bezeichnet hat. Wer jedoch über Verluste, die er erlitten hat, nicht trauern kann, hat auch keine Kraft zur Utopie. Soziales Gedächtnis und Utopiefähigkeit nach vorn sind zwei Seiten derselben Sache. Sich begrifflich mit dem Vergangenen auseinanderzusetzen, bedeutet nicht die Wiederholung alter Tatbestände und Fehler, sondern im Gegenteil; Sie setzt den Blick frei für Konstruktionen nach vorn und für eine politische Gegenwartsbewältigung. Erfahrene eigene Lebensgeschichte in Lernprozessen weiterzuführen, die einen Begriff von allgemeiner Geschichte vermitteln, wäre daher der Weg, sich historische Kompetenz anzueignen.

5. Eine Kompetenz, die sich in keinem Lernzielkatalog findet, möchte ich hier nennen, die besonderes Gewicht hat. Gewerkschaftliche Bildungsarbeit ist in erster Linie eine Bewußtseinsbildung, die das Spannungsverhältnis zwischen der Vermittlung objektiver Informationen und der Aufarbeitung subjektiver Erfahrungen durchhält. Die Kenntnis der Rechte, die es den Arbeitern ermöglicht, in Solidaraktionen um deren Verwirklichung zu kämpfen, ist als ein Ziel der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit unumstritten. In dem Maße jedoch, wie die Menschen von den selbstproduzierten Produkten als bloße Anhängsel mitgeschleift werden, ist es eine Frage der Lebenserhaltung, auch die Enteignungserfahrungen zum Gegenstand des Lernens zu machen. Innerhalb der Arbeiterbildung erscheint mir die Kompetenz, die Aufmerksamkeit auf Erfahrungen des Unrechts und der Enteignungen zu schärfen, für Enteignungserfahrungen ein politisches Bewußtsein zu entwickeln, von wachsender Bedeutung zu sein. Ein Bewußtsein über die alltäglichen Enteignungserfahrungen, die die Menschen machen, zu stärken und in politisches Handeln umzusetzen, wird von immer größerer Bedeutung für gewerkschaftliche Kämpfe. Diese Enteignungen liegen häufig unterhalb der Ebene einklagbarer und sichtbar verletzter Rechte; der Normgehalt der Gesetze und der subjektiven Rechte mag sogar unberührt bleiben. So verläuft, nimmt man die konservativen Strategien der gesellschaftlichen Transformation, die Umwandlung von Rechten auf einer Ebene, die nach Maßstäben der Gesetzeskenntnis gar nicht so recht zu erfassen ist. Rechte erfahren eine Umwandlung, die plötzlich dazu führt, daß Menschen ihre Bedürftigkeit anmelden müssen, daß Bitten und Erwartungen an den Staat entstehen, wo es sich früher um einklagbare Rechte handelte.

Vielen Menschen ist in einer Zeit, da wachsende Existenz- und Zukunftsängste ihren Vorstellungshorizont verengt haben, das natürliche Rechtsbewußtsein verloren gegangen, die Sensibilität dafür, was ihre Rechte ausmacht, was verteidigungswürdig ist und wofür man sich einsetzen muß, alltäglich und in den kleinsten Angelegenheiten, damit demokratische Verhältnisse nicht plötzlich in autoritäre umschlagen. Die Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit für Rechtsverletzungen ist ebenso wichtig wie die Kenntnis der Rechtsnormen, denn es gibt gesellschaftliche Zustände, in denen die Menschen zwar Kenntnis von gewissen Rechten haben, aber unfähig sind, deren Verletzung in der alltäglichen Situation ihres Lebens auch nur wahrzunehmen.

Wenn ich von einer Kompetenz spreche, welche die Wahrnehmungsfähigkeit für Entscheidungen schärft, dann verstehe ich darunter eine sehr weitgehende Folgerung für das Lernen, die sich aus Bedrohungen der menschlichen Existenzweise ergibt. Ich denke, es vollzieht sich heute ein großer Vertreibungsprozeß der Menschen aus ihren gewohnten Umgebungen, aus ihrer Lebenswelt, in der sie sich wiedererkennen können. Stadtsanierungen haben häufig die Wirkungen von Stadtzerstörungen. Was Menschen als Heimat verstehen konnten, ist ihnen unter dem Vorwand der Rationalisierung weggenommen worden. Der gesellschaftliche Wandel, von dem die Soziologen sprechen, hat sich weitgehend ohne Beteiligung der Betroffenen abgespielt und in der Regel gegen ihre Interessen. Dieser Auflösung der an der äußeren Umwelt sichtbaren geschichtlichen Erinnerungskraft der Menschen entsprechen Enteignungen ganz anderer Art. Die Verwissenschaftlichung und Technologisierung der Entscheidungsprozesse hat dazu geführt, daß die Menschen auch ihre natürlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten des Umgangs mit den Dingen verloren haben. Ich meine damit eine Enteignung der Sinne, des Denkens, aller jener Fähigkeiten, selber etwas zu tun, was einem jetzt die komplexe Maschinerie abgenommen hat. Die Apparate und Maschinen des täglichen Umgangs erlauben nur wenige Eingriffe. Jeder Mensch verfügt über handwerkliche Fähigkeiten, aber die Objekte der Betätigung dieser Fähigkeiten werden immer weniger. Was noch an individuellem handwerklichen Vermögen übrig geblieben ist, steht in so radikalem Widerspruch zu dem, was die objektivierte Technik ausmacht, daß man hier durchaus von einer Enteignung sprechen kann.

Es sind Vergleiche darüber angestellt worden, welche Alltagsfähigkeiten Stammesangehörige in Afrika besitzen und ein Durchschnittseuropäer. Sogenannte Primitive nehmen ihre Umwelt und die Techniken, mit denen sie umgehen, äußerst differenziert wahr, erkennen sehr genau Nuancen in der

Veränderung ihrer Umwelt und in den Beziehungen zu anderen Menschen. Der Objektüberhang durch Maschinerie und hochkomplexe Kommunikationssysteme hat beim Durchschnittseuropäer zu einer Kompetenzentwertung geführt, so daß man auf dieser Ebene durchaus von einer Primitivierung der Beziehungen zwischen Mensch und Lebenswelt sprechen kann. Es wird ihm kaum noch etwas zugemutet und zugetraut. Was heute auf dem Hobbymarkt angeboten wird, ist bereits zugeschnitten und bedarf nur noch geringfügiger Fähigkeiten, es zusammenzusetzen. Das intellektuelle Kombinationsvermögen wird jedenfalls dadurch nicht herausgefordert. So versiegen schöpferische Kräfte, die dem menschlichen Arbeitsvermögen innewohnen, und das hat selbstverständlich auch politische Folgen, welche langfristig zur Aushöhlung demokratischer Selbstbestimmung führen.

Das wahrzunehmen, bezeichne ich als eine Fähigkeit zur Enteignungserfahrung. Es handelt sich hierbei nicht um ein charakterliches Merkmal einzelner Menschen, etwa ihren ausgeprägten Gerechtigkeitssinn oder die Mitleidensfähigkeit für andere Menschen und für die malträtierten Dinge. Wenn ich hier von einer Kompetenz spreche, so meine ich damit vielmehr, daß man solche Wahrnehmungsfähigkeit lernen kann, daß man dafür ein bestimmtes Wissen benötigt und daß dieses Wissen für Orientierungen in der heutigen Welt ebenso wichtig ist wie Lesen, Schreiben und Rechnen.

6. Schließlich ist die technologische Kompetenz zu nennen. Jede Berufstätigkeit erfordert einen bestimmten Umkreis technischen Wissens, ob es sich nun um Verwaltungstätigkeit, um die Bedienung von Maschinen und Apparaten oder um Kommunikationsprozesse handelt. Technologische Kompetenz umfaßt aber einen viel weitergehenden Aspekt als die Verfügung über Techniken. Da Technologien heute sehr tief in unseren Lebenszusammenhang eingreifen, und viele Probleme berühren, die unmittelbar gar nicht als solche technischen erkennbar sind, müssen wir Technik in ein Subjekt-Objekt-Verhältnis rückübersetzen. Indem wir uns technisches Wissen aneignen, ist es gleichzeitig notwendig, deren gesellschaftliche Folgen, ja ihre politischen und psychosozialen Wirkungen im Auge zu behalten. Die Technik ist nichts Neutrales. Sie kann als Herrschaftsmittel benutzt werden und sie kann auch der Befreiung dienen. Wo man sie wertfrei betrachtet, übt sie in der Regel eine für die Betroffenen undurchsichtige Herrschaftsfunktion aus. Als Mittel der Befreiung dagegen bedarf sie des aktiven Eingriffs, der bewußten Gestaltung der Verhältnisse.

Im konservativen Lager glaubt man, der neuen Technologien Herr werden zu können, indem man die Menschen mit umfangreicheren technischen Informationen ausstattet. Die Schulen werden mit Computer bestückt, um den Schülern technische Vorgänge nahe zu bringen. Tatsächlich ändert sich aber in dem fremden und entfremdeten Verhältnis zwischen Mensch und Technik dadurch überhaupt nichts. Es handelt sich ausschließlich um eine größere Bedienungskompetenz dieser Apparate, durch die sie in ihrer Struk-

tur undurchsichtig und in ihren gesellschaftlichen Wirkungen unaufgeklärt bleiben. Könnten die Schüler diese Apparate auseinandernehmen, um zu sehen, wie sie zusammengebaut sind, wie sie im Inneren funktionieren und sie dann für das verwenden, was ihnen selber wichtig erscheint, so wäre das ein erster Schritt des produktiven und kritischen Umgangs mit den Technologien.

Ich glaube, daß die Arbeiterbewegung, die Gewerkschaften, die Linke insgesamt kein proportionales Verhältnis zur Technik entwickelt haben. In der traditionellen Arbeiterbewegung gab es die vorherrschende Vorstellung, daß Technik und Produktivkräfte den Menschen am Ende zugute kommen werden. Eines Tages würde die Emanzipationskraft der Technologien an die engen Produktions- und Herrschaftsverhältnisse stoßen und eine Epoche sozialer Revolutionen auslösen, Technik galt als ein wesentliches Befreiungsmittel. Eine umgekehrte Bewertung der Technik läßt sich in der alternativen Linken feststellen, bei der jeder Schritt technischer Entwicklung die Menschheit in neue Gefahren bringt. Für sie ist die apokalyptische Vision der Technik das bestimmende Bild. Am besten sollte man von dem ganzen Teufelswerk die Finger lassen, da es Kennzeichen der industriellen Zivilisation sei, daß man das bannende Wort, das die aller Orten aus dem Boden schießenden Zauberlehrlinge unter menschliche Kontrolle bringe, vergessen habe.

Vieles von dem, was in diesen apokalyptischen Visionen enthalten ist, hat Realitätsgehalt. Es wäre jedoch illusionär anzunehmen, daß der Protest, der sich auf diese Ängste gegenüber unkontrollierten technologischen Gewalten stützt, genügend Kraft hätte, mit einer geschichtlichen Errungenschaft wie der Technik fertig zu werden. Die bloße moralische Empörung ist eine zu weiche Materie. Noch nie hat es in der Geschichte technische Mittel gegeben, die, so selbstzerstörerisch und bedrohlich sie auch sein mochten, von der Menschheit einfach vergessen wurden. Um an der Aufklärung festhalten zu können, sind wir gezwungen, eine Selbstaufklärung der Aufklärung zu betreiben; das einfachere Mittel der Gegenaufklärung führt, auch unter linken Vorzeichen, in Sackgassen. Erst die Differenzierung der Technologien erlaubt es uns, aus dem Horizont der romantischen Verklärung einer von Technik befreiten Welt herauszutreten und bedrohliche Technologien von anderen zu unterscheiden, die sehr wohl in den Dienst der Menschen genommen werden können. Erst ein proportionales, d. h. den wirklichen Gefährdungen der Technologien entsprechendes Verhältnis zur Technik verschafft uns die Legitimation, die eine Technologie zu bekämpfen und deren Entwicklung wirksam zu behindern, die andere dagegen als Mittel der Befreiung zu nutzen.

Das Differenzierungsvermögen, das dafür notwendig ist, gehört wesentlich zu dem, was ich technologische Kompetenz nenne. Es gibt tatsächlich technologische Bereiche, von denen ich meine, daß der Mensch seine Finger davon lassen sollte, weil sie menschenwürdige Lebensverhältnisse bedrohen

oder gar die Grundlage menschlichen Lebens zerstören können. Wenn ich das so radikal ausdrücke, dann befinde ich mich in einer guten Gesellschaft. Der große Naturwissenschaftler Erwin Chargaf, auf den eine Reihe biochemischer Entdeckungen zurückgehen, hat einmal gesagt: "Wir müssen nicht alles wissen wollen, was in den Mikroorganismen der Materie und in den Gen-Zellen los ist. Niemand hindert uns daran, diesem Wissensdrang eine Grenze zu setzen. Das Fatale an der heutigen Entwicklung der Naturwissenschaften ist, daß alles, was entdeckt wird, eines Tages auch technologische Anwendung findet." Das ist ein entscheidender Gesichtspunkt, den Chargaf hier formuliert, daß nämlich jedes Wissen, das heute, was immer die Motive des Wissenschaftlers sein mögen, produziert wird, in technischen Großorganisationen Anwendung findet. Das ist durchaus nicht immer der Fall gewesen. Was z. B. Galilei, Newton, Kepler formulierten, war zunächst reines naturwissenschaftliches Wissen, das selten direkte praktische Anwendung fand, wie ja die parallel dazu verlaufende, nicht immer erfolgreiche Projektierlust in der Renaissance und später zeigt. Wir müssen, sagt Chargaf, vom big science wegkommen und zur kleinen Betriebsform der Wissenschaft, praktisch zur Bescheidenheit des wissenschaftlichen Handwerks zurückkehren. Erst hier wird uns wieder möglich, ethische Maßstäbe in unserer Produktion des Wissens zu entwickeln. Die Selbstreflexion des wissenschaftlichen Handelns, die Chargaf nahelegt, enthält im Grunde Vorstellungen von einem hippokratischen Eid für jeden Naturwissenschaftler, vergleichbar dem, den der Arzt zu schwören hat: sein Handeln auf das zu beschränken, was Leben erhält.

Auch hier geht es, nimmt man das Verhalten zur Technik, vor allem um Wissen. Differenzierungsvermögen ist eine eigenständige Kompetenz. Es gibt zwei Technologien, die ihrer Struktur nach — wäre ich Theologe, würde ich sagen – des Teufels sind. Andere dagegen überhaupt nicht. Entschieden abzulehnen ist zum einen der ganze Bereich der Atomindustrie, der atomaren Zertrümmerung, der Kernfusion und der Kernspaltung, die kriegerische wie friedliche Nutzung der Atomkraft, und zwar aus Gründen der Selbsterhaltung der Menschheit unter einigermaßen würdigen Bedingungen; denn die Strukturen dieser Technologien sind aufs engste mit gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnissen verknüpft. Es ist die Anlage dieser Technologien, aus der sich der Sicherheitsstaat in Permanenz ergibt. Wer eine Gesellschaft mit Atomkraftwerken bestückt, der muß den Atomstaat wollen. Es gibt keine andere Möglichkeit. Diese gefährliche Materie muß bewacht werden, wenn sie funktioniert und wenn sie nicht funktioniert. Sie muß bewacht werden, wenn Atomkraftwerke abgeschaltet sind oder ihr Betrieb eingestellt wird. Deren Verschrottung erzeugt zusätzliche Probleme. Hier handelt es sich also um eine Gefährdung, um Gefährdungspotentiale, die in der Art dieser Technologie selber enthalten sind. Sie drückt in ihrer Struktur Herrschaft aus, und es ist keineswegs nur eine Frage der gesellschaftlichen Kontrolle, ob sie für Herrschaftszwecke benutzt wird oder menschlichen Zwecken dient.

Ein zweiter technischer Bereich, von dem ich meine, daß hier nicht weiter geforscht werden darf, betrifft die Gen-Technologie. Hier bereiten sich Möglichkeiten des Eingriffs in die Gattungsgeschichte vor, wie sie geschichtlich bisher noch nie bestanden haben. Mikroben werden produziert, die durchaus imstande sind, die ganze Erde zu verpesten. Es scheint mir kaum zufällig zu sein, daß die Gen-Technologie gerade dort am fortgeschrittensten ist, wo Kriegsforschung stattfindet. Ein riesiger Apparat mit Milliarden von Investitionen ist dabei, die Grundlagen zu schaffen für technische Anwendungen, deren Folgen unübersehbar sind. Wer kann im Ernst unter Bedingungen, unter denen Klonieren der Menschen und der übrigen Lebewesen leicht gemacht ist, verhindern, daß die Frankensteinperspektive aus der Phantasie in die Realität tritt? Hier muß man entschieden nein sagen. Der Mensch hat ein Recht darauf, ich meine sogar, so etwas wie ein Naturrecht, mit seinesgleichen in menschlicher Gestalt umzugehen und nicht auf Lebewesen zu treffen, die durch die Wissenschaft verunstaltet sind.

Diese genannten beiden Technologiebereiche bezeichne ich als hermetische Technologien; sie sind geschlossen in dem Sinne, daß sie demokratische Selbstbestimmung und die Humanisierung der Lebensverhältnisse prinzipiell nicht zulassen. Es ist gerade dieser Aspekt, der auch für die Gewerkschaftsbewegung besondere Bedeutung hat. Sie muß entschieden Kritik üben an jenen Technologien, die Selbst- und Mitbestimmung erschweren oder gar ausschließen. Mit der Verallgemeinerung und Verbreitung dieser Technologien werden übrigens Erpressungsmittel für den Terrorismus in gewaltigem Ausmaße vergrößert. Ich glaube, daß das, was Österreich mit Zwentendorf, dem Atomkraftwerk, das nicht fertiggebaut wurde, gemacht hat, ist die einzige humane Alternative zu den Entwicklungsperspektiven, die ich bezeichnet habe: die Anlagen stillzulegen und in ein Museum zu verwandeln, um den Menschen zu zeigen, wie weit man hätte kommen können, wenn man tatsächlich auf diesem Wege konsequent weitergegangen wäre.

Nun meldet sich immer wieder die sogenannte ökonomische Vernunft zu Wort, mit der Behauptung, Atomkraft schaffe eine billigere und umweltfreundlichere Energiequelle als alles, was wir bisher kennen. Das ist eine gewaltige Lüge. Gerade in den letzten Tagen ist eine Bilanz von Harrisburg herausgekommen, die zeigt, daß ein Unfall, der noch nicht einmal die Dimensionen von Tschernobyl hatte, vom Unfalltag an bis heute eine Milliarde Dollar verursacht hat, um die immer wieder auftretende radioaktive Strahlung unter Kontrolle zu halten. Wie gesagt, dieses Kernkraftwerk produziert nichts an Energie, was der Gesellschaft zugute käme; die eine Milliarde dient ausschließlich dazu, weitere Katastrophen zu verhindern. Würde man die Betreiber von Atomkraftwerken dazu verpflichten, für alle möglichen Folgen dieser Art Energiequelle aufzukommen, also den staatlichen Bewachungsaufwand ebenso zu bezahlen wie das, was radioaktive Strahlung in Folge von Unfällen anrichten könnte, so bin ich sicher, daß diese Unternehmer nach anderen, menschlicheren Energiequellen Ausschau halten würden - und sie würden sie finden.

In einer ganz anderen Situation befindet sich die Mikroelektronik. Ich weiß, daß diese Technologie auch verwendbar ist für den Krieg, für Atomkraftwerke und für Gen-Manipulationen. Gleichwohl handelt es sich dabei um eine offene Technologie. Ihre Verwendungsart hängt in der Tat von bestehenden Klassen- und Herrschaftsverhältnissen ab, wenn sie zum Beispiel zur Vernichtung von Arbeitsplätzen benutzt wird, wenn Industrieroboter der lebendigen Arbeitskraft die Möglichkeit nehmen, sich zu vergegenständlichen, wenn die materielle Existenzgrundlage der Menschen bedroht wird; das ist in der Tat einer der größten Skandale unserer Gesellschaft, daß es Millionen von Arbeitslosen gibt, obwohl die Entwicklung der Mikroelektronik dazu beiträgt, viele Arbeitstätigkeiten zu erleichtern und die Erzeugung des gesellschaftlichen Reichtums zu vergrößern. Das liegt aber nicht an der Struktur dieser Technologie, sondern an den fortbestehenden Klassenverhältnissen und an den Bedürfnissen des konservativen Lagers, die Angste in dieser Gesellschaft als Kitt der bestehenden Privilegienstrukturen zu behandeln. Ich kann mir aber vorstellen, daß Computer und mikroelektronische Textverarbeitungssysteme in einer frei organisierten Gesellschaft eine Verwendung finden können, die der Beseitigung der Not, der Angst und der Existenzunsicherheit dient.

Die von mir angeführten sechs Kompetenzen, die ein Lernen ausmachen, das der Orientierung in unserer Welt dient, sind aufs engste miteinander verknüpft. Ich weiß, daß es schwierig ist, Lernziele dieser Art in einzelnen Lehrgängen didaktisch umzusetzen. Ein Mißverständnis wäre es jedoch, wollte man die Forderung, das notwendige Wissen für ein gegenwärtiges Weltverständnis auf die individuellen Erfahrungen zurückzubeziehen, als eine Absage an Theorie verstehen. Wir benötigen heute mehr denn je einen Begriff von der Geschichte, der objektiven Verhältnisse, um allgemeines Wissen in ein praktisches Handlungswissen umzusetzen. Aus der Spannung von Theorie und Erfahrung kann keine wirkliche Bildung herausspringen. Erst wenn wir einen Begriff von der Vergangenheit haben, gewinnen wir die Utopiefähigkeit zurück, können wir Befreiungsphantasien entwickeln, die aus wissender Hoffnung bestehen.

Dr. Otto Ernst Kempen

Hessische Sozialstaatspolitik: Soziale Verfassung und politische Verfassungswirklichkeit 1946 – 1986*

I. Sozialistische und soziale Verfassung: Die Frage der Sozialisierung .Und ich sage Ihnen: Unsere Verfassung wird eine sozialistische sein, oder sie wird nicht sein". Mit diesen Worten leitete der SPD-Abgeordnete Ludwig Bergstraesser seine grundlegenden Ausführungen zur Sozialisierung in der 3. Sitzung der Verfassungsberatenden Versammlung Groß-Hessen am 6. August 1946 ein¹⁾. Als "sozialistisch" bezeichnete er eine Verfassung, die den Mißbrauch wirtschaftlicher Macht durch Vergesellschaftung weiter Wirtschaftsbereiche verhindern soll. Tatsächlich ist jener hochgemute Ausspruch nicht ganz abwegig gewesen. Zumindest für den Fall monopolistischer Entwicklungen waren sich nämlich alle Fraktionen bis hin zur LDP2) einig über die Notwendigkeit einer Überführung entsprechender Unternehmen im Gemeineigentum. Auch die amerikanische Besatzungsmacht hatte zu diesem Zeitpunkt noch keine prinzipiellen Einwände gegen deutsche Sozialisierungsbestrebungen. Noch am 17. Dezember 1946 stimmte US-Außenminister Byrnes den britischen Sozialisierungsplänen an Rhein und Ruhr unter der Voraussetzung zu, daß sie den Wünschen des deutschen Volkes entsprächen und demokratisch realisiert würden3). Hinter dieser Auffassung standen vermutlich die deutschen Emigranten. welche als Berater im State Department wirkten und die durch die Weimarer Diskussion über "Wirtschaftsdemokratie" geprägt waren (z. B. Ernst Fraenkel, Otto Kirchheimer, Franz Neumann)4).

In seiner eingangs zitierten Debattenrede hatte Bergstraesser diese Übereinstimmung fast beschwörend zitiert: "In einem der Ziele sind wir einig, nämlich darin, daß es notwendig ist, Deutschland zu einer demokratischen Gestaltung zu verhelfen"5). Die Verfassungsberatende Versammlung war sich nämlich sehr wohl bewußt, für ein besetztes Land zu sprechen und die Besatzungsmacht selbst verfassungsrechtlich keineswegs binden zu können. Selten ist der berühmte Vortrag Lassalles "Über Verfassungswesen" samt seinem ominösen Resümee, wonach Verfassungsfragen Machtfragen seien⁶⁾, mit größerer Berechtigung zitiert worden als 1946 in der Verfassungsberatenden Landesversammlung von Groß-Hessen⁷⁾. Mit Lassalle ging man davon aus, daß eine Verfassung nur dann "gut und dauerhaft" sei, "wenn sie den im Lande bestehenden Machtverhältnissen entspricht"8).

Damit aber war ein Grundakkord angeschlagen, dem nachzulauschen sich später kaum noch jemand bemüht hat. Für sehr viele Abgeordnete

^{*)} Vortrag, gehalten am 14.11.1986 in Kassel auf der Landesjahrestagung der Deutschen Vereinigung für Politikwissenschaft "40 Jahre Verfassung des Landes Hessen — 40 Jahre Politik in Hessen."

der Verfassungsberatenden Versammlung dürfte das Bekenntnis zur Sozialisierung damals mehr durch Anpassung an den wirklichen oder vermeintlichen Willen der Amerikaner begründet gewesen sein als durch eigene tiefste Uberzeugung. Natürlich unterschied sich das Ausmaß dieser eher taktischen Einstellung von Partei zu Partei und auch innerhalb der Parteien. Jedenfalls hatte der Hauptkriegsverbrecherprozeß schon im November 1945 in Nürnberg begonnen, und die Verhandlungen gegen die ehemaligen "Wirtschaftsführer" standen noch bevor. Viele von ihnen waren indessen bereits verhaftet. Parallel dazu wurde die Entnazifizierung aller wichtigen, von der Besatzungsmacht beschlagnahmten Privatunternehmen vor allem in der amerikanischen Zone besonders rigoros betrieben⁹⁾. Da es sich hierbei um Eigentümer und um eigentumsrechtlich eingesetzte Manager handelte und die Unternehmen bereits unter amerikanischer Treuhandverwaltung standen, stellte sich für Amerikaner wie für Deutsche fast zwangsläufig die Frage nach einer alternativen Wirtschaftsordnung.

Vor dem damaligen historischen und theoretischen Erfahrungshorizont konnte die Antwort nur Sozialisierung lauten. Diese Antwort entsprach bei KPD und SPD den Parteitraditionen, sie war aber auch bei CDU und LDP mehr als nur ein "Lippenbekenntnis"10). Für alle Parteien erscheint sie nämlich zumindest auch — wenn nicht sogar vorwiegend — taktisch motiviert. Eine Sozialisierung der Schlüsselindustrien hätte nämlich die sofortige Rücküberführung der betroffenen Unternehmen in deutsche Hände bedeutet und die Großindustrie dem Zugriff der Besatzungsmacht zunächst einmal entzogen¹¹⁾. Tatsächlich ging es den Abgeordneten bei der Verfassungsberatung vor allem um "eine neue Möglichkeit, Kompetenzen zu klären" und eigene deutsche Entscheidungszuständigkeiten zu erhalten, in welche die Amerikaner nur noch nachträglich korrigierend eingreifen konnten¹²⁾. Hier liegt übrigens ein wichtiges Motiv dafür, in Art. 41 Hessische Verfassung (HV) eine quasi automatische Sofortsozialisierung durch die Verfassung selbst festzulegen. Umgekehrt erklärt der "selfexecuting "Charakter der Sozialisierungsnorm zum Teil den Widerstand der amerikanischen Militärverwaltung des Generals Clay hiergegen, was später auch mit den schlechteren Export-Kreditchancen sozialisierter Unternehmen in die USA13) und prinzipiellen ideologischen Vorbehalten begründet worden ist14). Nachdem jedoch SPD und CDU auf dem Sozialisierungsartikel bestanden¹⁵⁾, hat der Hochkommisar dann bekanntlich nur noch die getrennte Volksabstimmung über jene Vorschrift verlangt.

Die Bevölkerung selbst stand den Verfassungsdebatten und derart strategischem Kalkül angesichts allgemeiner Existenznot "im wesentlichen teilnahmslos" gegenüber¹⁶⁾. Wegen dieser verbreiteten politischen Apathie besonders in der Jugend, hatte man bei der KPD sogar Zweifel, ob es nicht besser sei, ein "reines Organisationsstatut" ohne Grundrechte zu verabschieden statt eine Verfassung anzunehmen, die letztlich dann doch nur

unter alliertem Vorbehalt stünde¹⁷⁾. Auch die Tatsache, daß sich am Volksentscheid über die Annahme der Verfassung vom 1. Dezember 1946 73,2 % der Stimmberechtigten beteiligten und davon 76,8 % mit "Ja" stimmten, muß wohl mehr dem allgemeinen Umerziehungsklima als jäh erwachtem Verfassungsbewußtsein zugeschrieben werden. Noch weniger wäre es zulässig, aus der 72 % igen Zustimmung zum Sozialisierungsartikel auf eine allgemeine sozialistische Grundstimmung des Volkes zu schließen. Vielmehr bestand angesichts der Alternative einer beschlagnahmten Industrie kein Anlaß, den selbstgewählten deutschen Repräsentanten gegenüber der amerikanischen Besatzungsmacht demonstrativ in den Rücken zu fallen.

Das alles berührt die normative Geltung des Art. 41 HV wie sie später vom Hessischen Staatsgerichtshof bestätigt worden ist¹⁸⁾, keineswegs. Sie erklärt aber den matten Widerstand der Landesregierung gegen die erneute Beschlagnahme, Entflechtung und anschließende Privatisierung des Kohlebergbaus und der Eisenindustrie durch die Besatzungsmacht im Jahre 1948. Die spätere Schrumpfung der verstaatlichten Restunternehmen zu "Klein- und Mittelbetrieben" i.S.d. Art. 43 HV ermöglichte schließlich auch deren Reprivatisierung aufgrund des "Abschlußgesetzes" vom 19. Juni 1967¹⁹⁾.

Schon nach Art. 74 Nr. 11 GG war die konkurrierende Gesetzgebung für das "Recht der Wirtschaft" freilich seit 1949 auf den Bund übergegangen, so daß eine weitere Vergesellschaftung der hessischen Wirtschaft nur auf Bundesebene durchsetzbar gewesen wäre.

Die sozialistisch geprägte Regelung der Wirtschaftsordnung ist aufgrund der seitherigen Wahlentscheidungen bis auf weiteres obsolet geworden. Im vorliegenden Zusammenhang sollte aber nur gezeigt werden, daß der Wortlaut des Sozialisierungsbefehls der Verfassung eine wirtschaftspolitische Grundentscheidung vorspiegelt, wie sie als Alternative zu allen anderen denkbaren Wirtschaftsformen in dieser Entschiedenheit kaum gemeint und diskutiert war. Ihr verborgener Sinn lag eben nicht so sehr in der vorbehaltlosen Einführung des Sozialismus als in dem Bestreben, die Wirtschaft mittels des Zauberwortes "Demokratisierung" wieder in deutsche Hände zu bekommen.

Primär dies erklärt auch das strikte Festhalten an der Sofortsozialisierung durch die Verfassung selbst anstatt durch spätere verfassungsgebundene Gesetzgebung. Immerhin wurden die beschlagnahmten Betriebe dann ja auch erwartungsgemäß wieder unter deutsche Verwaltung gestellt, ein Erfolg, den auch die Reprivatisierungsmaßnahmen nicht mehr berührten. Folglich sollte man politikwissenschaftlich in diesem Zusammenhang nicht von "verhinderter Neuordnung"20) oder "erzwungenem Kapitalismus"21) sprechen und hierfür vor allem die Besatzungspolitik verantwortlich machen (obwohl dies aus der politischen Stimmung 25 Jahre später verlokkend gewesen sein mochte).

Bedenkt man, daß es der Verfassungsberatenden Versammlung unter Zugrundelegung des in Art. 39 Abs. 1 und 2 HV textlich komprimiertem kleinsten gemeinsamen Nenners um die Verhinderung des politischen Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht und deren Rückführung in deutsche Verantwortung ging, so entspricht die spätere Entslechtung und anschließende Reprivatisierungspolitik als Verfassungswirklichkeit wesentlich mehr dem eigentlichen Normzweck, als es dies der Wortlaut der speziellen Sozialisierungsartikel nahezulegen scheint.

Weitaus weniger situationsbezogen-taktisch als vielmehr durchaus zukunftsbindend-prinzipiell gemeint sind dagegen die sozialen Grundrechte und Festlegungen, die sich neben den Sozialisierungsvorschriften ebenfalls im III. Abschnitt der Verfassung finden. Diese durch die Artikel 27 bis 38 HV kodifizierten sozialen Rechte und Pflichten setzen nämlich keine vorherige Grundentscheidung für oder gegen den Sozialismus voraus, sondern verpflichten die Staatsgewalt ganz allgemein auf den Schutz der Würde und der Persönlichkeit des Menschen gegenüber ökonomischen Zwängen — gleichgültig, ob diese von einem sozialisierten oder marktorientierten Wirtschaftssystem herrühren. Es geht dabei um Verpflichtungen, die das Bundesverfassungsgericht als Kernbestandteile des grundgesetzlichen Sozialstaatsprinzips angesehen hat, nämlich darum,

men), auch im Verhältnis der Bürger untereinander für Gerechtigkeit und Menschlichkeit zu sorgen. Dazu gehört, daß eine Ausnutzung des einen durch den anderen verhindert wird. Allerdings lehnt die freiheitliche Demokratie es ab, den wirtschaftlichen Tatbestand der Lohnarbeit im Dienste privater Unternehmer als solchen allgemein als Ausbeutung zu kennzeichnen. Sie sieht es aber als ihre Aufgabe an, wirkliche Ausbeutung, nämlich Ausbeutung der Arbeitskraft zu unwürdigen Bedingungen und unzureichendem Lohn zu unterbinden. Vorzüglich darum ist das Sozialstaatsprinzip zum Verfassungsgrundsatz erhoben worden; es soll schädliche Auswirkungen schrankenloser Freiheit verhindern und die Gleichheit fortschreitend bis zu dem vernünftigerweise zu fordernden Maße verwirklichen 22).

Während das Grundgesetz diese sozialen Gestaltungsaufgaben in Art. 20 Abs. 1 als ein verbindliches allgemeines Sozialstaatsprinzip formuliert, aus dem allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen subjektive Rechte für den einzelnen erwachsen, hat die Hessische Verfassung die Sozialstaatlichkeit viel konkreter in einem Bündel von subjektiven sozialen Grundrechten gegenüber dem Staat formuliert.

Das beginnt bei präzisen Ansprüchen aus dem individuellen Arbeitsrecht wie dem Grundrecht auf angemessene Arbeitsbedingungen, auf einen 8-Stunden-Tag, Urlaub, Feiertage, Arbeitsentgelt und Sozialversicherung (Art. 30—35 HV) und steigert sich zu den klassischen, dann aber auch ganz neuen kollektiven Freiheiten der Arbeit wie Berufs- und Koalitionsfreiheit, Streikrecht und Aussperrungsverbot, vor allem aber dem gleichberechtigten Mitbestimmungsrecht aller Arbeitnehmer und Beamten mittels gemeinsamer Vertretungen (Art. 29, 36—38 HV). Gemeinsames grundrechtliches Fundament dieser sozialstaatlichen Rechte sind Menschenwürde und persönliche Freiheit, die den Arbeitnehmerfamilien auch "kulturelle Ansprüche" sichern (Art. 27, 30 Abs. 1 HV).

II. Verfassung und Verfassungswirklichkeit: Die Verbindlichkeit der sozialstaatlichen Verfassung für Parlament und Regierung

Nun ist vieles hiervon nicht neu und fast alles fand sich bereits in der Weimarer Verfassung, deren Ahnlichkeit mit dem Hessischen Verfassungswerk von 1946 schon oft betont wurde. Freilich ist diese Ähnlichkeit im Bereich der Arbeitsverfassung doch eher oberflächlich. Die Mitglieder der Verfassungsberatenden Landesversammlung, die vielfach schon vor 1933 politisch aktiv gewesen waren, zogen aus ihren Weimarer Erfahrungen nämlich eine im deutschen Verfassungsrecht völlig neue und wegweisende Konsequenz. Sie verpflichteten das Parlament auf die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht, welche folglich ein auch für die Gesetzgebung unveränderbares inhaltliches Handlungsprinzip bildet (Art. 63. 26 HV). Erst die Erkenntnis, daß Sozialstaatlichkeit nach der Hessischen Verfassung grundsätzlich den Landtag und die Landesregierung bindet, d. h. gesetzesfest ist, macht es politisch sinnvoll, danach zu fragen, ob sich die hessische Sozialstaatspolitik an die landesverfassungsrechtlichen Vorgaben gehalten hat. Oder, allgemeiner gewendet: Nur wo eine Grundrechtsbindung des Gesetzgebers besteht, ist es in parlamentarischen Systemen politikwissenschaftlich sinnvoll, Verfassung und Verfassungswirklichkeit zu vergleichen.

Im deutschen Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts wäre eine derartige Grundrechtsbindung der Abgeordneten politisch noch vollkommen widersinnig erschienen, denn die Grundfreiheiten begrenzten damals die monarchische Gewalt und bestimmten damit exakt den Freiheitsraum des Bürgertums gegenüber dem Staat. Parlamente verteidigten aufgrund des Zensuswahlrechts diese homogenen bürgerlichen Interessen und waren damit ganz selbstverständlich die Hüter der Grundrechte. Diese Frontstellung zwischen grundrechtsschützendem Parlament und Exekutive änderte sich erst, als die Weimarer Reichsverfassung (WRV) eine parlamentarische Demokratie konstituierte und Regierung samt Verwaltung dem parlamentarischen Gesetz unterwarf. Aufgrund des allgemeinen Wahlrechts mußten sich nunmehr neue gesellschaftliche Fronten innerhalb des Parlaments selbst auftun, weil dieses jetzt gegensätzliche soziale

Interessen und Schichten repräsentierte. Die parlamentarische Mehrheit lenkte dann über entsprechende Gesetzesbeschlüsse die Exekutive. Eingriffe in persönliche Freiheiten würden nicht länger gegen eine unabhängige Verwaltung, sondern gegen die sie steuernden Parlamentsmehrheiten zu verteidigen sein.

Anstatt nun aber diesen Mehrheits-Gesetzgeber als eigentlichen Inhaber der staatlichen Entscheidungsmacht an die Grundrechte zu binden, begnügte sich die Arbeiterbewegung 1919 in der vergeblichen Hoffnung auf eigene dauerhafte Wahlsiege damit, dem Parlament für die Zukunft grundrechtliche Sozialprogramme z. B. für Arbeitsrecht, Versicherungsund Rätesystem (Art. 157, 161, 165 WRV) vorzugeben. Demgegenüber versuchten konservative Kräfte durch Überhöhung liberaler Grundrechte zu Institutsgarantien (z.B. Eigentum) in einem traditionellen Verfassungswertsystem ihre Positionen gegenüber einem reformwilligen Gesetzgeber zu befestigen.

Aus der anschließenden Weimarer Entwicklung, die keine "linken" Mehrheiten brachte und deshalb das soziale Grundrechtsprogramm überwiegend zu Makulatur werden ließ, hat die Verfassungsberatende Landesversammlung 1946 neue grundrechtliche Konsequenzen gezogen. Sie erklärte in Art. 63 Abs. 1 HV jedes Grundrecht, d. h. selbst dasjenige, welches gesetzlichen Einschränkungen (Gesetzesvorbehalt) unterliegt, "als solches" für unantastbar. Noch deutlicher formuliert Art. 26 HV: "Diese Grundrechte sind unabänderlich; sie binden den Gesetzgeber, den Richter und die Verwaltung unmittelbar". Da hierunter auch Menschenwürde (Art. 3 HV) und freie Persönlichkeitsentfaltung (Art. 2 HV) zählen, und da auf diesen Grundrechten wiederum nach Art. 27 HV die "Sozial- und Wirtschaftsordnung beruht", ist die hessische Sozialstaatspolitik von Landtag und Landesregierung nun ebenfalls direkt grundrechtsgebunden.

Diese Grundrechtsbindung (die das Grundgesetz übrigens in Art. 1 Abs. 3 allgemein bestätigt hat, ohne daß dort indessen alle sozialen Gewährleistungen der hessischen Verfassung wieder aufgenommen worden wären) fordert eine Überprüfung der hessischen Sozialstaatspolitik am Maßstab der sozialstaatlichen Grundrechte geradezu heraus.

III. Die Verfassungsveränderungen

Der Vergleich von Verfassungsnormen und Verfassungswirklichkeit setzt zunächst eine Überprüfung aller seitherigen Veränderungen im Normbestand voraus. Bislang gab es nur zwei Verfassungsänderungen, die beide das Wahlrecht betrafen und deshalb im vorliegenden Zusammenhang nicht interessieren²³. Wichtig sind dagegen die im Verfassungstext unsichtbar gebliebenen Veränderungen durch das Grundgesetz.

Nach Art. 31 GG bricht Bundesrecht Landesrecht, und zwar auch dann, wenn es sich bei dem Bundesrecht um einfache Gesetze, beim Landesrecht dagegen um Verfassungsnormen handeln sollte. Daneben bestimmt jedoch Art. 142 GG folgendes:

"Ungeachtet der Vorschrift des Artikels 31 bleiben Bestimmungen der Landesverfassung auch insoweit in Kraft, als sie in Übereinstimmung mit den Artikeln 1—18 dieses Grundgesetzes Grundrechte gewährleisten".

Nach allgemeiner Auffassung handelt es sich dabei um eine Spezialvorschrift, die den Art. 31 GG insoweit verdrängt, als landesverfassungsrechtliche Grundrechte betroffen wären²⁴⁾. Nachdem wir oben festgestellt haben, daß die sozialstaatlichen Regelungen im III. Abschnitt der Hessischen Verfassung insgesamt als Grundrechte normiert sind (vgl. Art. 27 HV), ist zu prüfen, ob sie mit den Grundgesetzartikeln 1-18 "in Übereinstimmung" stehen. Zwar wären sie vom grundgesetzlichen Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 gedeckt, doch reicht das noch nicht aus, weil sie jedenfalls überwiegend über den Grundrechtskatalog des Grundgesetzes hinausgehen. Nun kann mit "Übereinstimmung" in Art. 142 GG jedoch nicht Identität der Gewährleistungen gemeint sein, denn andernfalls wäre diese Vorschrift weitgehend überflüssig²⁵⁾. "Übereinstimmung" liegt vielmehr auch dann vor, wenn die Landesverfassung ohne inhaltlichen Widerspruch zum Grundgesetz ein "mehr" an Grundrechten enthält, als die Bundesverfassung²⁶⁾. Ein solcher "überschießender" Inhalt der Landesverfassung kann entweder vorliegen, wenn sie ein bestimmtes Grundrecht umfassender und daher weitergehend normiert oder wenn sie ein Recht garantiert, welches das Grundgesetz überhaupt nicht kennt. So ist etwa die in Art. 9 Abs. 3 GG enthaltene Streikfreiheit²⁷⁾ wegen des hessischen Aussperrungsverbots nach Art, 29 Abs, 5 HV hier umfassender garantiert als im Bund, während das Grundgesetz beispielsweise kein Grundrecht auf Urlaub kennt, wie es Art. 34 HV ausdrücklich vorsieht.

Verallgemeinernd läßt sich deshalb feststellen, daß die sozialen und wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Hessischen Verfassung zunächst auch nach Inkrafttreten des Grundgesetzes aufgrund des Art. 142 GG weitergegolten haben, obwohl sie vielfach über die im sozialen Bereich eher kärglichen Gewährleistungen des Bundesverfassungsrechts hinausgehen.

Das Problem ist indessen, daß in dem überschießenden Bereich der Landesgrundrechte wiederum der Bundesgesetzgeber aufgrund des grundgesetzlichen Kompetenzkatalogs zuständig sein kann. So erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes beispielsweise auf das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen), auf das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Ar-

beitsschutzes und Arbeitsvermittlung sowie auf die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung; ferner auf die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft sowie auf die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung (Art. 74 Nr. 11, 12, 15, 16 GG). Diese Kompetenzen decken damit praktisch fast die gesamten wirtschaftlichen Rechte und Pflichten nach der Hessischen Verfassung ab. Sofern der Bundesgesetzgeber dann jedoch auf solchen Gebieten regelnd tätig wird, bricht dieses zulässige Bundesrecht nach Art. 31 GG nunmehr die bis dahin bestehend gebliebenen Landesgrundrechte: "Gehen sie über die Bundesgrundrechte hinaus, so können sie einer sonst zulässigen bundesrechtlichen Regelung nicht entgegenstehen (Art. 31 GG)"28). Bekanntlich hat der Bund seine arbeitsrechtliche Kompetenz vom Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsgesetz über das Bundesurlaubsgesetz, das Mutterschutzgesetz sowie den Jugendarbeits- und Kündigungsschutz ebenso voll ausgeschöpft wie im Bereich der Sozialversicherung, wo dem Landesgesetzgeber nur noch Ausführungsregeln und die Einrichtung entsprechender Verwaltungsbehörden verblieben sind.

Von den konkreten sozialen Grundrechten der Hessischen Verfassung sind nach 40 Jahren heute damit praktisch nur noch das Aussperrungsverbot des Art. 29 Abs. 5 HV und das Recht auf Personalvertretung geblieben, wobei die Mitbestimmung im öffentlichen Dienst an die Rahmenkompetenz des Bundes nach Art. 75 Nr. 1 GG (Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen) gebunden worden ist (vgl. §§ 95—106 BPersVG).

IV. Die Praxis hessischer Sozialstaatspolitik

1. Allgemeines

Prüft man nun die Ergebnisse der Sozialstaatspolitik des Bundes an der Hessischen Verfassung, so ergibt sich eine ernüchternde bis niederschmetternde Bilanz. In wenigen Punkten ist der Bundesgesetzgeber über hessisches Recht hinausgegangen, wie z. B. beim Urlaubsrecht, wo Art. 34 HV zwölf Tage vorsieht, § 3 Abs. 1 BUrlG aber 18 Tage gewährt. Mehrfach sind hessische Grundrechte erfüllt worden, wie etwa Art. 30 HV durch das Mutterschutz- und das Jugendarbeitsschutzgesetz. Häufig blieb der Bundesgesetzgeber indessen hinter hessischen Grundrechtsgewährleistungen zurück. Das betrifft etwa die umfassende Volksversicherung nach Art. 35 HV; die nicht realisierten gemeinsamen Betriebsvertretungen der Angestellten, Arbeiter und Beamten sowie deren gleichberechtigte Mitwirkung in sozialen, personellen und vor allem wirtschaftlichen Fragen des jeweiligen Betriebes (Art. 37 HV). Gänzlich unterblieben die Mitbestimmung

der Gewerkschaften (und Unternehmer) in den vom Staat mit der Durchführung wirtschaftlicher Lenkungsmaßnahmen beauftragten Organen, etwa in den Zentralbanken (Art. 38 Abs. 3 HV). Last not least hat das Bundesarbeitsgericht das Aussperrungsverbot des Art. 29 Abs. 5 HV für unvereinbar mit den tragenden Grundsätzen des Tarifrechts erklärt²⁹⁾.

Nach alledem erscheint der Spielraum für eine eigene hessische Sozialstaatspolitik äußerst gering. Dieser Befund provoziert die Frage danach, ob das Land Hessen diese Erosion seiner sozialstaatlichen Verfassung hätte verhindern oder beeinflussen müssen und können.

Daß eine verfassungsrechtliche Verpflichtung bestand, die hessischen Grundrechte mit allen legalen Mitteln gegen eine bundesrechtliche Beseitigung zu verteidigen, ergibt sich aus der geschilderten Grundrechtsbindung hessischer Staatsgewalt. Andererseits bestehen angesichts der bundesstaatlichen Kompetenzordnung wenig Abwehrmöglichkeiten gegenüber bundesgesetzlichen Regelungen, sofern sich nicht auch im Bundesrat eine Mehrheit für hessische Rechtspositionen finden läßt. Gerade deshalb wäre es aber durchaus sinnvoll, das Verhalten der Landesregierung im Bundesrat unter dem Aspekt ihrer eigenen arbeits- und wirtschaftsverfassungsrechtlichen Verpflichtungen zu untersuchen. Dies kann im vorliegenden Zusammenhang nicht umfassend geleistet werden, doch mag ein Beispiel die Problematik illustrieren.

2. Das Aussperrungsverbot des Art. 29 Abs. 5 HV

Bekanntlich ist die Fortgeltung des Aussperrungsverbots nach Art. 29 Abs. 5 HV heftig umstritten. Es könnte nach Art. 31 GG nur dann aufgehoben sein, wenn eine bundesgesetzliche Norm die Aussperrung erlaubt. Vielfach wird eine solche Norm in Teil II Art. 6 Nr. 4 der Europäischen Sozialcharta gesehen. Hiernach anerkennen die Unterzeichnerstaaten, zu denen die Bundesrepublik Deutschland gehört, das Recht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf "kollektive Maßnahmen einschließlich des Streiks im Falle von Interessenkonflikten". Aussperrungen sind aber nach Auffassung des Sachverständigenausschusses, der über die Einhaltung der Charta zu wachen hat, das wesentliche und klassische Kampfmittel der Arbeitgeberseite und folglich mit garantiert³⁰). Sollte die Charta nun unmittelbar innerstaatlich geltendes Recht sein, so wäre Art. 29 Abs. 5 HV durch das Übernahmegesetz der Bundesrepublik vom 19. September 1964³¹⁾ bundesstaatlich aufgehoben worden. Die Bundesregierung ging indessen davon aus, daß die Sozialcharta lediglich eine Aufforderung an die Unterzeichnerstaaten enthält, entsprechende innerstaatliche Gesetze zu erlassen³². Auch hiergegen hat sich heftiger Widerstand erhoben, der übrigens quer durch die politischen Lager verläuft, wobei das Bundesarbeitsgericht die Frage bislang offen gelassen hat33). Indessen war die hessische Landesregierung aufgrund eines von ihr angeregten völkerrechtlichen Gutachtens³4) davon ausgegangen, daß die Charta keinen self-executing-Charakter habe. Infolgedessen haben Bund und Land übereinstimmend unterstellt, daß der Vertrag die besonderen Verhältnisse in Hessen nicht berührt. Deshalb ist auch die andernfalls in Art. 32 Abs. 2 GG vorgeschriebene Anhörung der Landesregierung zur europäischen Sozialcharta unterblieben. Sollten sich die beiden Regierungen übrigens insofern geirrt haben, als irgendwann einmal die unmittelbare Geltung der Charta dennoch gerichtlich festgestellt wird, so könnte die dann zu Unrecht unterlassene Anhörung die Wirksamkeit der Sozialcharta völkerrechtlich nicht mehr berühren³5¹. Da Hessen sich bei der Abstimmung im Bundesrat zusätzlich der Stimme enthalten hatte, unterblieb dann auch eine Bundesrats-Debatte zum Problem des hessischen Aussperrungsverbots.

Tatsächlich war es — von marginalen Ausnahmen abgesehen — bis 1978 in Hessen nie zu Aussperrungen gekommen, weil die Landesregierung immer wieder deutlich gemacht hatte, daß sie einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 5 HV nicht hinnehmen werde. Erst im Zuge der Arbeitskämpfe des Jahres 1978 sperrten die Arbeitgeber der hessischen Druckindustrie erstmals landesweit aus. Auf die von der Industriegewerkschaft Druck und Papier später hiergegen erhobene Klage wurde diese Aussperrung vom Landesarbeitsgericht Frankfurt/Main wegen des hessischen Aussperrungsverbotes für rechtswidrig erklärt³⁶). Das Bundesarbeitsgericht hat jenes Urteil 1980 zwar im Ergebnis bestätigt, die Rechtswidrigkeit jener Aussperrung aber auf gänzlich andere Gründe gestützt und klar erklärt, daß das Aussperrungsverbot des Art. 29 Abs. 5 HV schon seit 1949 mit den tragenden Grundsätzen des bundesstaatlichen Tarifvertragsgesetzes unvereinbar sei und deshalb seither wegen Art. 31 GG keine Geltung mehr habe³⁷.

Nur am Rande sei bemerkt, daß diese Begründung juristisch so wenig überzeugt, das das Arbeitsgericht Frankfurt/Main 1985 in einer sorgfältigen Entscheidung dennoch wieder von der Fortgeltung des Art. 29 Abs. 5 HV ausgehen konnte³⁸. Dieses Verfahren ist zur Zeit beim Bundesarbeitsgericht anhängig und wird nach Aussagen der Klagen der Industriegewerkschaft Metall wohl erst vor dem Bundesverfassungsgericht endgültig entschieden werden. Damit aber fragt es sich, warum nicht die Landesregierung schon 1980 eine Organklage beim Bundesverfassungsgericht erhoben hat, als das Bundesarbeitsgericht den Aussperrungsverbotsartikel letztinstanzlich ohne zureichende Begründung³⁹) für ungültig erklärte. Verglichen mit den Aktivitäten des Landes bei der Verabschiedung der Europäischen Sozialcharta 1964 wird hier ein bedenklicher Verfall hessischer Sozialstaatspolitik und hessischer Konsequenz sichtbar.

3. Hessische Sozialstaatspolitik und die "Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse" (Art. 72 Abs. 2 Nr. 3 GG) im Bundesgebiet

Ebenfalls nicht durchweg verfassungskonsequent erscheint die hessische Sozialstaatspolitik auch gegenüber dem Bundesgesetzgeber. Der Bund darf seine konkurrierende Gesetzgebung nämlich nicht etwa beliebig wahrnehmen, sondern primär nur dann, wenn die Wahrung der Rechtsoder Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus sie erfordert (Art. 72 Abs. 2 Nr. 3 GG). Diese Formel ist nun allerdings von einer blankettartigen Weite, daß sich selbst das politisch sonst nicht zaghafte Bundesverfassungsgericht bei der Überprüfung bundesgesetzlicher Regelungen im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung auf die Untersuchung beschränkt, "ob der Bundesgesetzgeber die in Art. 72 Abs. 2 Nr. 3 GG verwendeten Begriffe im Prinzip zutreffend ausgelegt und sich in dem dadurch vorgezeichneten Rahmen gehalten hat"40).

Gerade weil der Bund hier ein so erhebliches politisches Ermessen besitzt und er sich bei seinen Entscheidungen um so weniger auf verfassungsrechtliche Zwänge berufen kann, ist er in der Wahrnehmung konkurrierender Gesetzgebungskompetenzen viel stärker auf den Konsens der Länder angewiesen, als der Verfassungstext dies ahnen läßt. Ein solcher Konsens wird relativ leicht zu erzielen sein, wenn die zu regelnden Bereiche auch in den Ländern noch nicht normiert worden sind. Liegen dagegen bereits unterschiedliche Landesgesetze und Traditionen vor, so fällt die bundesrechtliche Beseitigung dieser förderalistischen Verschiedenheiten politisch schwerer, weil sie mit einer Störung regionaler Identitäten verbunden sein kann. Sobald deshalb "vollendete Tatsachen" auf Landesebene kraft eigener verfassungsrechtlicher Legitimation geschaffen worden sind, wirken diese meist nicht als Anlaß für sondern als Bollwerk gegen bundesrechtliche Maßnahmen. Auf dem Felde der hessischen Sozialstaatspolitik sind solche Zusammenhänge lange verkannt worden.

So hatte die amerikanische Militärregierung seinerzeit den § 30 des Hessischen Betriebsrätegesetzes vom 31. Mai 1948⁴¹⁾ bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes suspendiert. Dort war gemäß Art. 37 Abs. 2 HV nämlich bestimmt, daß der Betriebsrat im Benehmen mit den Gewerkschaften gleichberechtigt mit dem Arbeitgeber in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen mitzubestimmen hat. Diese Regelung ist auch nach dem 23. Mai 1949, d. h. unter Geltung des Grundgesetzes, nicht weiter ausgeführt worden, was die Durchsetzung des (Bundes-) Betriebsverfassungsgesetzes 1952 mit seiner Reduzierung der betrieblichen Mitbestimmung auf soziale Fragen wesentlich erleichtert haben dürfte.

Ebenfalls auf Art. 37 Abs. 2 HV hätte man beispielsweise die Ubertragung des Mitbestimmungsmodells aus der Montanmitbestimmung auf andere Schlüsselindutrien (z. B. Großchemie) stützen können. Ein solches hessi-

sches Mitbestimmungsgesetz hätte es für den Bund außerordentlich erschwert, das Mitbestimmungsprinzip bis ins Jahr 1976 auf den Montanbereich zu beschänken. Anscheinend war den hessischen Politikern der Blick auf wirklich zukunftsweisende Möglichkeiten einer verfassungskonformen Sozialstaatspolitik damals durch die fruchtlosen Auseinandersetzungen um die Sozialisierungsmaßnahmen verstellt. Sie hatten übersehen, daß die Vergesellschaftung gegenüber einer bundesrechtlichen Entscheidung für die "soziale Marktwirtschaft" auch kompetenzrechtlich keine Chance mehr hatte (Art. 74 Nr. 11 GG). Übersehen blieb auch, daß unter solchen Umständen die in der britischen Zone seit 1947 praktizierte paritätische Montanmitbestimmung⁴²⁾ eine landesverfassungskonforme Alternative hierzu bot, durch welche sich das Mitbestimmungsgrundrecht des Art. 37 HV angemessen realisieren ließ. Freilich war dies wohl auch bei den Gewerkschaften nicht rechtzeitig erkannt worden, weil man die Mitbestimmung dort vielfach nicht als eigenständiges Zukunftsmodell, sondern nur als schalen Sozialisierungsersatz auffaßte. Solche und andere Fälle landespolitischen Kleinmuts haben schließlich zu einer wirtschaftspolitischen Dominanz des Bundes geführt, die das förderalistische Prinzip der Vielfalt und der vertikalen demokratischen Kontrolle bis heute erheblich geschwächt haben43).

4. Sozialstaatliche Bildungspolitik

Etwa ab 1970 versuchte die hessische Politik auf einem ganz neuen, anderen Wege aus dieser sozialstaatlichen Sackgasse herauszufinden. Die Schul- und Bildungspolitik Ludwig v. Friedeburgs sollte jedem eine sozial gerechte, d.h. eine von den unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern unabhängige, Bildungschance ermöglichen und damit zur Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips beitragen44). Gleichzeitig ging man davon aus, daß eine Demokratisierung der Wirtschaft den bildungsmäßigen Zugang für alle Schichten zu den entsprechenden wirtschaftlichen Entscheidungsinstanzen unabdingbar voraussetzte⁴⁵⁾. Hierdurch sollte das Verfassungsgebot des Art. 27 HV, die Sozial- und Wirtschaftsordnung auf Menschenwürde und persönliche Freiheit zu basieren, realisiert werden. Vereinfacht gesprochen: Wenn es schon nicht gelinge, dem Arbeiter die Mitbestimmung zu verschaffen, dann sollten wenigstens seine Kinder ins Management aufrücken. Um schichtenspezifische Unterschiede abzubauen, wurde die obligatorische Förderstufe geschaffen. welche die Wahl des Bildungsweges länger offen hält. Das Konzept hat sich bekanntlich trotz mannigfaltiger rechtlicher Schwierigkeiten und Rückschläge⁴⁶⁾ weitgehend durchgesetzt und das allgemeine Ausbildungsniveau insgesamt gehoben. Die entsprechend gehobenen Stellen in Wirtschaft und Verwaltung konnten dadurch freilich nicht vermehrt werden, so daß jetzt nur höher qualifizierte Arbeitnehmer in die alten Unternehmensstrukturen einrücken. Bildungspolitik müßte eben doch Hand in Hand mit einer darauf abgestimmten ökonomischen Sozialstaatspolitik gehen. Sie kann letztlich kein Ersatz für jene sein und vice versa.

5. Datenschutz

Ebenfalls etwa seit 1970 war es unübersehbar geworden, daß Menschenwürde und Persönlichkeitsentfaltung nicht länger nur durch wirtschaftliche Entscheidungsmacht im Unternehmen gefährdet sind, sondern mindestens ebenso sehr durch automatisch gesteuerte Informationssysteme und Datenbanken im privaten wie im öffentlichen Sektor. Art. 27 HV enthält insofern durchaus auch wesentliche Aspekte des später vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung⁴⁷⁾ und forderte deshalb entsprechende gesetzliche Datenschutzmaßnahmen im Rahmen des sozialstaatlichen Verfassungsauftrages. Anders als im Bereich der Mitbestimmung wurden hier die Zeichen der Zeit rechtzeitig erkannt⁴⁸¹ und 1970 das erste Datenschutzgesetz in Deutschland vom Hessischen Landtag beschlossen⁴⁹⁾. Dementsprechend hat der Bundesgesetzgeber dieses Feld nicht besetzen können, sondern er hinkt eher hinter dieser landesspezifischen Sozialstaatsentwicklung hinterher. Auch die Anpassung der frühen hessischen Regelungen, die sich noch überwiegend auf Kontrollrechte für den Datenschutzbeauftragten beschränkten, an das spätere Bundesdatenschutzgesetz von 1978, enthielt sogleich schon wieder dessen Fortentwicklung. Auf jenes zweite Hessische Datenschutzgesetz ist in der vergangenen Woche das dritte Datenschutzgesetz gefolgt. Hessen hat damit nicht nur als einziges Bundesland bisher die Konsequenzen aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts50) gezogen, vielmehr ergingen gleichzeitig die ersten bereichsspezifischen, d. h. auf spezielle Verwaltungsbereiche inhaltlich abgestimmten Datenschutzvorschriften. Hier kann man also durchaus von einem gelungenen landespolitischen Sozialstaatsansatz sprechen.

V. Ausblick

So endet diese Skizze der vier Jahrzehnte hessischer Sozialstaatspolitik dann doch einigermaßen positiv. Sie zeigt, daß die Verfassung neuen Herausforderungen nach wie vor gewachsen ist. Ob umgekehrt die hessische Politik den Anforderungen der Verfassung immer gewachsen ist, mag nach dem Gesagten zweifelhaft sein. Zu warnen wäre jedenfalls vor einer kurzatmigen Scheinanpassung des Verfassungstextes an aktuelle Legitimationsanforderungen politischer Aktualitäten. So bedarf es beispielsweise keines eigenen hessischen Grundrechts auf Naturschutz, um die Wirtschaftspolitik des Landes an ökologische Kriterien zu binden, denn eine intakte natürliche Lebenswelt war und ist wesentliche Voraussetzung für jene Menschenwürde und jenen Persönlichkeitsschutz, auf

den Art. 27 HV die hessische Sozial- und Wirtschaftsordnung schon ausdrücklich verpflichtet hat.

Vergessen wir abschließend nicht, daß die Uberprüfung des Verhältnisses von Verfassung und Verfassungswirklichkeit in Hessen den Richtern des Staatsgerichtshofes anvertraut ist (Art. 130–133 HV). Wenn sie die sozialstaatliche Grundentscheidung für Hessen verkennen, könnte der Staatsgerichtshof die Verfassung – am hierfür vorgeschriebenen Volksentscheid (Art. 123 HV) vorbei – tendenziell schweigend ändern, wie dies zuletzt etwa im Urteil über das Hessische Personalvertretungsgesetz am 30.04.1986⁵¹⁾ geschehen ist. Doch darüber ist an anderer Stelle zu berichten⁵²⁾. Für heute möchte ich als Prognose das Eingangszitat in leichter Abwandlung wiederholen: Unsere Verfassung wird eine sozialstaatliche sein, oder sie wird nicht sein.

- 1) Stenographische Protokolle III, S. 35.
- Stenographische Protokolle III, S. 45 (Abg. Blaek); insoweit irrig Stolleis, "Großhessen" und seine Verfassung, in: H. Meyer/Stolleis, Hessisches Staats- und Verwaltungsrecht,
 Auflage Frankfurt/Main, 1986, S. 17.
- Vgl. Thum, Mitbestimmung in der Montanindustrie, Stuttgart 1982 S. 29; ferner Hartwich, Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher status quo, Köln 1970, S. 77 ff.
- 4) Dazu D. Winkler, Die amerikanische Sozialisierungspolitik in Deutschland 1945–1948, in: H.A. Winkler: Politische Weichenstellungen im Nachkriegsdeutschland 1945–1953, Göttingen 1979, S. 93 ff.
- 5) Stenographische Protokolle III, S. 34.
- Lassalle, Uber Verfassungswesen (1882), Gesammelte Reden und Schriften, Bd. 2, Berlin 1919, S. 80.
- 7) Stenographische Protokolle III, S. 33 f.
- 8) Abg. Bergstraesser, Stenographische Protokolle III, S. 33 f.
- 9) Benz. Von der Besatzungsherrschaft zur Bundesrepublik, Frankfurt/Main, 1984, S. 15 f.
- 10) So aber Vaubel, Zusammenbruch und Wiederaufbau. Ein Tagebuch aus der Wirtschaft 1945—1949, 2. Auflage München 1985, S. 96.
- W.v. Brünneck, Die Verfassung des Landes Hessen vom 1.12.1946, JböffR NF 3 (1954), S. 213 ff., 225.
- 12) Abg. Bergstraesser, Stenographische Protokolle III, S. 34.
- 13) Benz, a.a.O. (Fn. 9), S. 57 f., vgl. hierzu den frühen Hinweis bei Vaubel, a.a.O. (Fn. 10), S. 55.
- 14) Thum, a.a.O.(Fn. 3), S. 29.
- W.v. Brünneck, a.a.O. (Fn.11), S. 238.
- 16) W.v. Brünneck, a.a.O. (Fn.11), S. 216.
- 17) Abg. Bauer, Stenographische Protokolle III, S. 22.
- 18) StGH StAnz. 1951, S. 531; 1952, S. 516; dazu W.v. Brünneck, a.a.O. (Fn. 11), S. 244 f.

- 19) GVRLS, 119.
- 20) Eb. Schmidt, Die verhinderte Neuordnung 1945-1952, Frankfurt/Main 1970.
- U. Schmidt/Fichter, Der erzwungene Kapitalismus, Klassenkämpfe in den Westzonen 1945– 1948, Berlin 1971.
- 22) BVerfGE 5, S. 85 ff., 206 (KPD).
- 23) Dazu näher W. Schmidt, Verfassungsrecht, in Meyer/Stolleis, a.a.O. (Fn. 2), S. 20 ff., 22 f., 38.
- OLG Schleswig NJW 1973, S. 2121: Hamann/Lenz, Grundgesetz,
 Auflage Neuwied 1970, Ann. 4 zu Art. 142; v. Münch, GGK Bd. 3,
 Auflage München 1983, Art. 143 Rn. 2.
- 25) v. Münch, a.a.O. (Fn. 24), Rn. 4; BVerfGE 36, S. 342, 363.
- HessStGH JZ 1982, S. 463 ff., 464 (gymnasiale Oberstufe);
 v. Münch, a.a.O. (Fn. 25).
- 27) BAG AP Nr. 64 zu Art. 9 GG Arbeitskampf.
- 28) BVerfGE 1, S. 264, 281; ebenso v. Münch, a.a.O. (Fn. 24), Rn. 6; AK-GG-Denninger, Art. 142 Rz. 3.
- 29) BAG a.a.O. (Fn. 27).
- 30) Mitscherlich, Das Arbeitskampfrecht der Budesrepublik Deutschland und die Europäische Sozialcharta, Baden-Baden 1977, S. 61 ff.; ferner Frowein, Zur völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Aussperrung, Tübingen 1976.
- 31) BGBl. II. S. 1261.
- 32) So die Denkschrift zum Übernahmegesetz BT-Drucksache IV/2117, S. 28.
- 33) BAG AP Nr. 64 zu Art. 9 GG Arbeitskampfrecht m.w.N.
- 34) Wengler, Die Kampfmaßnahme im Arbeitsrecht, 1960.
- 35) Kempen, Die Aktualität des hessischen Aussperrungsverbots, ArbuR 1979, S. 289 ff., 295.
- 36) LAG Frankfurt am Main, ArbuR 1979, S. 317 ff.
- 37) BAG AP Nr. 84 zu Art. 9 GG Arbeitskampf.
- 38) ArbG Frankfurt am Main, NZA 1985, S. 462,
- Vgl. Kempen, a.a.O. (Fn. 35), S. 292 ff.
- 40) BVerfGE 13, S. 230, 234.
- 41) GVBl. S. 117.
- 42) Vgl. dazu Thum, a.a.O. (Fn. 3).
- 43) Vgl. die Kritik bei W. Schmidt, a.a.O. (Fn. 23), S. 54.
- 44) Staff, Schul- und Hochschulrecht, in: Meyer/Stolleis, a.a.O. (Fn. 2), S. 421 ff., 424, 430.
- Gross, Die Entwicklung des Hessischen Verfassungsrechts, JböffR NF 21 (1972), S. 309 ff., 356.
- 48) Staff, a.a.O. (Fn. 44), S. 430 f.
- 47) BVerfGE 61, S. 1 ff.
- 48) Vgl. Simitis, Datenschutz, in Meyer/Stolleis, a.a.O. (Fn. 2), S. 108 ff., 109.
- 49) GVBl. I, S. 625.
- 50) A.a.O. (Fn. 47).
- 51) HessStAnz 21/1986, S. 1089.
- Dazu Kempen, Demokratieprinzip, Grundrechtssystem und Personalvertretung, in: ArbuR 1987, S. 9 ff.

Professor Dr. Hans Mayer Erster Dozent für Gesellschaftswissenschaften im Nachkriegslehrgang 1947/48

Der Literaturwissenschaftler und Zeitkritiker Professor Dr. Hans Mayer, im ersten Lehrgang 1947/48 nach der Wiedereröffnung Dozent für Gesellschaftswissenschaften an der Akadmie, kehrte in diesem Jahr mit Poetikvorlesungen an die Universität zurück. Anlaß für die Akademie, an Mayers Eindrücke und Einschätzungen zur Akademie in diesen Nachkriegsjahren zu erinnern. In seinen bei Suhrkamp erschienenen Erinnerungen schreibt Hans Mayer:

"Im Frühjahr 1947 dozierte ich vor den sorgfältig von der Gewerkschaft ausgewählten Studenten der Akademie der Arbeit in einem Hörsaal der Goethe-Universität. Hallstein war wieder einmal tätig gewesen als Abgrenzer, so daß die Akademie bloß das Recht erhielt, sich als Institution »in der Universität zu deklarieren, beileibe nicht als Bestandteil der Hochschule. Als ich von der Formel erfuhr, erinnerte sie mich an den historischen Streit der Hohenzollern mit Wien, wo man nur zugestand, daß es Könige geben könnte »in Preußen«, doch nicht »von Preußen«. Der Alte Fritz entschied dann die Frage auf dem Schlachtfeld. Solche Formeln der Juristen sind meistens nur begrenzt haltbar.

Meine Kollegunterlagen von damals sind verlorengegangen, merkwürdigerweise vermag auch das Gedächtnis nicht auszuhelfen. Es waren meine ersten richtigen Vorlesungen im Rahmen einer Hochschule, und ich hatte auch das nicht gelernt, mußte es lernen. Man berief mich als Dozenten für Gesellschaftswissenschaft, ich hatte bei Kelsen eine ganz gute Kenntnis der Staatsund Rechtstheorie erlangt, der Zeitschrift für Sozialforschung mußte ich jahrelang die Referate liefern über Neuerscheinungen aus der Allgemeinen Soziologie: folglich behandelte mein erstes Kolleg die wichtigsten Lehrmeinungen in der neueren Soziologie. Vom Standpunkt einer herkömmlichen Wissenschaftspraxis war alles erschreckend dilettantisch, was wir trieben, allein was war damals nicht erschreckend dilettantisch: in jenen Nachkriegsjahren. Wir hatten keine Bücher; was ich selbst an Texten besaß oder mir zu verschaffen wußte, reichte nur für meine eigene Vorbereitung. Ich konnte den Hörern aus den Büchern vorlesen, bisweilen einiges von Wichtigkeit diktieren. Die Text-Exegese verbot sich: aus Mangel an Texten.

Meine Hörer kamen aus dem Krieg, sie waren glücklich, hier zu sitzen und arbeiten zu können. Zwischen ihnen und mir bestand ein geheimes Abkommen, das Treuherzigkeit voraussetzte. Ich berichtete von geistigen Auseinandersetzungen eines Gestern oder Vorgestern, suchte zu begründen, warum eben dies von mir ausgewählt wurde, nannte Namen, schilderte Lebensläufe und Denksysteme. Rousseau war dabei, auch Max Weber, Feuerbach natürlich und Marx, allein ich behandelte ebenso die französischen Gesellschaftslehren, denn in Genf hatte ich für Horkheimer eine umfangreiche Studie über die

Soziologie von Emile Durkheim liefern müssen. Ich hatte mich dazu entschlossen, im wesentlichen frei vorzutragen: nach genauen Notizen. Man konnte und sollte mich jederzeit unterbrechen, was auch geschah. Die seminarische Arbeit machte uns Spaß. Alles war ebenso dilettantisch wie nützlich. Ein Jahr später waren unsere Hörer imstande, einem Vortrag Max Horkheimers in unserem Hörsaal weitgehend folgen zu können."

(aus: Ein Deutscher auf Widerruf, Erinnerungen I, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 1982)

Treffen der Teilnehmer des ersten Nachkriegslehrgangs 1947/48

An dieser Stelle möchten war auch darauf hinweisen, daß sich die Teilnehmer des ersten Nachkriegslehrgangs 1947/48 zu einer 40-Jahresfeier vom 3. bis 5. April 1987 in der Akademie der Arbeit treffen werden. Hans Pleitgen, Bezirksleiter der IG Metali Frankfurt, war an der Planung und Organisation dieses Treffens maßgeblich beteiligt.

Anhang

AdA Mitt. (NF 37) 1987

Freunde und Förderer der Akademie der Arbeit e.V.

Ffm, im Januar 1987

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wie schon in den letzten Jahren, hat der Verein auch 1986 wieder Zuschüsse für Studienfahrten der Hörer sowie für Studienmaterial vergeben. So wurde z. B. für die Studienfahrt der Hörer in die Sowjetunion ein Betrag von DM 11.278,— bewilligt. In begründeten Einzelfällen wurden auch Beihilfen an Hörerinnen und Hörer geleistet. Damit konnten persönliche Härtefälle gemildert werden.

Die Verhandlungen mit dem Finanzamt wegen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit unseres Vereins konnten im abgelaufenen Jahr erfolgreich zum Abschluß gebracht werden. Die Satzung wurde von den Organen des Vereins entsprechend angepaßt. Damit sind alle Spenden steuerlich abzugsfähig.

Wir bitten, uns bei etwaigen Schwierigkeiten mit dem Finanzamt zu benachrichtigen. Auf Anforderung stellen wir selbstverständlich eine gesonderte Spendenquittung aus.

Die Eckdaten unseres Jahresabschlusses 1985 haben wir bereits im Vorjahresheft veröffentlicht. Wegen des Zeitpunktes der Drucklegung des vorliegenden Mitteilungsheftes können wir über den Jahresabschluß 1986 noch nicht berichten. Wir werden dies im nächsten Mitteilungsheft nachholen.

Dem Vorstand des Vereins gehören nach der Neuwahl 1986 an:

Vorsitzender: Jochen Richert (Vorsitzender des DGB-Landesbezirks Hessen)

Stv. Vors.: Gert Lütgert (gschf. Vorst.-Mitgl., DGB-Landesbezirk Hessen)
Kassierer: Günter Schmidt (pens. Org.-Sekr., DGB-Landesbezirk Hessen)

Schriftführer: Horst Hochgreve (Abtlg.-Leiter im DGB-Landesbezirk Hessen)

Beisitzer: Armin Clauss (Hessischer Sozialminister)

Beisitzer: Dr. Diether Döring (Leitung Akademie der Arbeit, Ffm)
Beisitzer: Ernst Leuninger (pens. Vorsitzender der LVA Hessen)

Beisitzer: Gisela Schade (gschf. Vorst.-Mitgl., DGB-Landesbezirk Hessen)

Abschließend möchten wir allen Freunden und Förderern für ihre Spenden danken.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Richert (Vorsitzender)

Als neuer Vorsitzender des DGB-Landesbezirks Hessen wurde am 27.2.1987 Karl-Heinz Jungmann gewählt. In dieser Eigenschaft übernimmt er auch den Vorsitz im Verein der Freunde und Förderer.

AdA-Forschungsprojekt abgeschlossen

Nach zwei Jahren, im Herbst 1986, ist das Forschungsprojekt

"Repräsentative Auswahlbiographien von Absolventen der Akademie der Arbeit"

abgeschlossen worden — ein motivierender Anfang, die Geschichte der Akademie umfassender zu dokumentieren.

Im Verlauf des Projektes wurden etwa 50 Tonband-Interviews mit AdA-Absolventen aus der Zeit zwischen 1921 und 1948 gemacht, dazu Fragebogen erstellt, eine umfangreiche Sammlung von Fotos und Dokumenten angelegt sowie eine umfassende Bibliographie erarbeitet.

Eine Veröffentlichung der Forschungsergebnisse ist in Zusammenarbeit mit der Hans-Böckler-Stiftung geplant.

Eine Weiterführung des Forschungsprojektes würde sich anbieten, da bisher nur ein Teil des vorliegenden Materials druckreif verarbeitet werden konnte und die bisherigen Forschungsarbeiten nur bis zum Jahr 1948 reichen.

Wir möchten an dieser Stelle allen danken, die unsere Arbeit mit Berichten, Fotos und Dokumenten unterstützten.

Verzeichnis der Lehrveranstaltungen des 52. Lehrgangs 1986/1987 der Akademie der Arbeit

1.Trimester	5. Mai — 8. A	ugust 1986
	Dozent	Stunden
Einführung in den Lehrgang	Leiter	. 6
Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten/ Technik und Methoden wissenschaftlicher Arbeit	Leiter und Assistente	en 10
Die Herausbildung des modernen Rechts- und Staatssystems (Staatstheorie)	Kempen	16
Historische Grundlagen der heutigen Verfassungsordnung	Kempen	22
Das politische und verfassungsrechtliche System der Bundesrepublik (Verfassungsrecht I) — Strukturen politischer Entscheidungsbildung		
(insbesondere Gesetzgebungsverfahren)	Kempen	. 28
Historische Entwicklung und Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Meyer	30
Einführung in die Politische Okonomie (Zur Kritik der Politischen Okonomie — Das Kapital)	Meyer	36
Betriebswirtschaftslehre I	Meyer/Bierbaum	18
Sozialgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Sozialpolitik)	Thurston on	
Einführung in die Sozialpolitik	Döring Döring	16
Hauptprobleme und Politik der sozialen Sicherung I (Grundfragen und Grundmodelle der sozialen Sicherung; Alterssicherung;	Doring	20
Gesundheitssicherung)	Döring	26
Einführung in die Arbeitsmarktpolitik	Döring/Engelen-Kefe	er 12
Einführung in die Philosophie I Entwicklung der Gesellschaftsformen als	Schädler	28
Einleitung in die Gesellschaftslehre Ausgewählte Kapitel zur politischen Geschichte	Borris	20
der Arbeiterbewegung	Fritzsche	18
Geschichte der Gewerkschaften	Beier	18
Seminarreihe: Ursprung, Herrschaft und Fortwirken des Nationalsozialismus	Döring/Kempen/Mey u.a.	er 22
Fragen der Kulturarbeit (freiwillig)	Hoffmann/Bartetzko	6

2.Trimester 1. September - 20. Dezember 1986

	Dozent	Stunden
Einführung in die Methoden der Recht-		a
wissenschaft und in das Bürgerliche Recht	Kempen	10
Arbeitsvertragsrecht	Kempen	58
Einführung in das Arbeitsrecht	Weiss	16
Betriebsverfassungsrecht Personalvertretungsrecht	Launhard/Kempen Schwarz/Kempen	32 20
Strukturen politischer Willensbildung insbesondere politische Grundrechte) Verfassungsrecht II)	Kempen	12
Rechtswissenschaftliches Kolloquium	Kempen	12
Rechts- und politikwissenschaftliches Seminar (freiwillig) (dienstags 16—18 Uhr — zugleich für Studenten des Fachbereichs		
Gesellschaftswissenschaften der Universität):		
Verfassungspolitik und Verfassungskrise	Kempen	18
Wirtschaftspolitik I	Meyer	56
DGB-Grundsatzprogramm: Wirtschaftspolitischer Teil	Meyer	8
Betriebswirtschaftslehre II	Meyer/Bierbaum	16
Arbeitskraft in der Betriebs- und	2.20y 2. 7 2. 200 2. 100 2.100 2.100 2.10	
Arbeitsorganisation	Schudlich	20
Politische Okonomie des Sozialismus	Meyer/Kosta	16
Fragen der Gemeinwirtschaft	von Loesch	10 12
Wirtschaftswissenschaftliches Kolloquium	Meyer	12
Hauptprobleme und Politik der sozialen Siche- rung II (Sicherung bei Arbeitslosigkeit; Unfall- schutz und Unfallversicherung; Sozialhilfe)	- Döring	30
Praxis und Probleme der Mitbestimmung		
(mit Arbeitsgruppen und Besichtigungen)	Döring/Leminsky	
Sozialpolitisches Kolloquium	Döring	12
Einführung in die Philosophie II Beschreibung und Analyse von Gesellschafts-	Schädler	. 10
formen der Gegenwart	Borris	12
Christliche Gesellschaftslehren	Hengsbach/Sohn	
Gewerkschaften — Theorie und Praxis	Arbeitsgemeinsch	aft
(unter besonderer Berücksichtigung	mit Referenten	a.) 4(
der Programmentwicklung des DGB)	(Leminsky, Zoll u.	a.) 40
Studienreise — 1 Woche		20
Fragen der Kulturpolitik (freiwillig)	Hoffmann/Bartetz	ko
Arbeitsgemeinschaft über Presse, Funk und	4.4	
Fernsehen in der Bundesrepublik mit Besichti- gungen und praktischen Übungen (freiwillig)	Scheunemann	Martin May

• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	Dozent St	unden
Arbeits- und Wirtschaftsverfassungsrecht	the transfer of the	-, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -
(Verfassungsrecht III)	Kempen	26
Arbeitskampfrecht	Kempen	14
Tarifvertragsrecht	Joachim	10
Datenschutz im Arbeitsrecht	Wohlgemuth	6
Ausgewählte Probleme aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der Rechts-(Tarif-)politik	Däubler	8
Rechtswissenschaftliches Kolloquium	Kempen	8
Rechts- und politikwissenschaftliches Seminar (freiwillig) (dienstags 16—18 Uhr — zugleich für Studenten des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Universität):	i Tillia (1965) eta	r V
Verfassungspolitik und Verfassungskrise	Kempen	12
Wirtschaftspolitik II	Meyer	44
Neue Technologien und sozial-ökonomische		
Auswirkungen	Meyer u.a.	16
Betriebswirtschaftslehre III	Meyer/Bierbaum	16
Wirtschaftswissenschaftliches Kolloquium	Meyer	8
Ausgewählte Fragen der Sozialpolitik: Gesamtwirkungen des sozialpolitischen Instrumentariums; Internationale Sozialpolitik; Gewerkschaften und staatliche Sozialpolitik Organisation und Probleme der sozialen	Döring	22
Selbstverwaltung	Döring/Standfest u.a.	14
Sozialpolitisches Kolloquium	Döring	8
Einführung in die Finanzwissenschaft: Probleme der Steuer- und Finanzpolitik	Döring	22
Organisation und Programmatik der Arbeitgeber-und Unternehmerverbände Industrie-und Betriebssoziologie	Hochgreve u.a.	- Te. 18
als spezielle Gesellschaftslehre	Borris	12
Gewerkschaftliche Bildungs- und Jugendarbeit	Brusis u.a.	6
Aktuelle Probleme der Zeitgeschichte seit 1945 Aktuelle politische Fragen	Beier/Fetscher/Fritzsche Clauss/Blüm u.a.	12 18
Friedensforschung und Friedenspolitik	Jahn	10
Studienfahrt - Kohle / Stahl		12
Fragen der Kulturarbeit (freiwillig) Arbeitsgemeinschaft über Presse, Funk und Fernsehen in der Bundesrepublik mit Besichtigungen und praktischen Übungen (freiwillig)	Hoffmann/Bartetzko Scheunemann	6

Sonderveranstaltungen im 52. Lehrgang der Akademie der Arbeit

- 3. 6.1986* Elisabeth Vogelheim, IG Metall-Vorstandsverwaltung, Frankfurt am Main Frauenarbeit und Frauenarbeitslosigkeit
- 24. 6.1986 Professor Dr. Bertram Schefold,
 Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main
 Die Grenzen der Atomwirtschaft
- 18. 7.1986 Hanns Brauser, DGB-Bundesvorstand, Abteilung Gewerkschaftliche Bildung, Düsseldorf Gewerkschaftliche Bildungsarbeit (Perspektiven nach dem Besuch der Akademie)
- 24. 7.1986 Diskussion mit Vertretern des Polnischen Studentenverbandes ZSP
- 9. 9.1986 Diskussion mit dem Unterbezirksvorstand der SPD, Frankfurt am Main, dem Fraktionsvorstand der SPD-Stadtverordnetenfraktion und Staatsminister Armin Clauss
- 10. 9.1986 Professor Jack Barbash, University of Wisconsin; lehrt z. Z. an der University of California Die Situation der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung
- 12. 9.1986 Dr. Gerhard Leminsky, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf Zur Programmentwicklung des DGB — Ein Vergleich der Programme von 1949, 1963 und 1981
- 19. 9.1986 Dieter Steinborn, Stellvertretender Vorsitzender der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen Zukunft der Arbeitnehmer im HBV Bereich – Zukunft der Gewerkschaften?
- 24. 9.1986 Besichtigung des Frankfurter Flughafens und anschließende Diskussion mit der Personalleitung, dem Betriebsrat und dem Arbeitsdirektor Hans Michel
- 30. 9.1986* Professor Dr. Frank Deppe, Universität Marburg
 Wie beweglich ist die Arbeiterbewegung?
 Entwicklungstendenzen von Arbeit und Zukunftsperspektiven
 der Arbeiterbewegung
 - 8.10.1986 John Stepp, Associate Deputy Under-Secretary im Arbeitsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika Technologieentwicklung und Mitbestimmung in den USA

^{*}Sonderveranstaltung im 52. Lehrgang der Akademie der Arbeit in Zusammenarbeit mit dem DGB-Bildungswerk und Arbeit und Leben, Frankfurt "Zur Zukunft der Arbeit"

- 15.10.1986 Dr. Hubert Krieger, Institut für angewandte Sozialwissenschaft, Infas, Bonn Jugendliche und Gewerkschaften Strukturen, Motive, Zeitströmungen. Eine Langzeitanalyse.
- 16.10.1986 Professor Dr. Martin Baethge, SOFI —
 Soziologisches Forschungsinstitut, Göttingen
 Perspektiven von Jugendlichen
 Neues Arbeitsbewußtsein junger Arbeitnehmer
 Anforderung an die Gewerkschaften
- 28.10.1986* Dr. Rudi Welzmüller, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des DGB (WSI), Düsseldorf Entkopplung von Arbeit und Einkommen?

 Zur Diskussion über ein garantiertes Mindesteinkommen
- 30.10.1986 Professor Dr. Rainer Zoll, Universität Bremen
 Wandlungen in der Beschäftigungsstruktur, in der Mitgliederentwicklung und in den Erwartungshaltungen von
 Arbeitnehmern an die Gewerkschaften
 Arbeiterbewußtsein in der Wirtschaftskrise
- 4.11.1986 Hans Berger, Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie Energiekonzept der IG Bergbau und Energie Montanmitbestimmung und Tarifpolitik
- 6.11.1986 Podiumsdiskussion mit:
 Daniel Cohn-Bendit, Journalist, Frankfurt am Main,
 Dr. Tilman Fichter, Referent beim Parteivorstand der SPD, Bonn
 Professor Dr. Günther Rohrmoser, Professor für Sozialphilosophie,
 Universität Stuttgart/Hohenheim
 Diskussionsleitung:
 Hanns Brauser, DGB-Bundesvorstand, Abteilung
 Gewerkschaftliche Bildung, Düsseldorf
 "Die Linke in der Bundesrepublik Deutschland"
- 11.11.1986 Informationsbesuch einer Delegation von drei Professoren und einem Dozenten der Parteihochschule beim Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Chinas und Diskussion mit Teilnehmern des 52. Lehrgangs
- 12.11.1986 Dr. Herbert Oberbeck, SOFI Soziologisches Forschungsinstitut, Göttingen
 Zukunft der Angestellten neue Technologien und berufliche Perspektiven in Büro und Verwaltung
- 12.11.1986 Willi Lojewksi, Vorsitzender der Gewerkschaft Gartenbau, Land-und Forstwirtschaft Zukunft der Gewerkschaften

25.11.1986*	Professor Dr. Klaus Traube, Gesamthochschule Kassel Alternativen zur Kernenergie Folgen für Arbeit und Arbeitsplätze
26.11.1986	Caspar von Stosch, DGB-Bundesvorstand Erwartungen von Angestellten an die Gewerkschaften
4.12,1986	Besuch der Allgemeinen Ortskrankenkasse, Frankfurt am Main, und Gespräch mit Direktor Kraushaar
8.12.1986	Konrad Carl, Bundesvorsitzender der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden Zukunft der Gewerkschaften
9.12,1986	Roland Ekström, Sozialattaché an der Botschaft des Königreichs Schweden in Bonn Sozial- und Arbeitsmarktpolitik in Schweden
22. 1.1987	Professor Dr. Rainer Zoll, Universität Bremen Zukunft der Gewerkschaften Aufgaben der Funktionäre
5. 2.1987	Horst Laxganger, Betriebsratsvorsitzender, Saarstahl GmbH Werk Neunkirchen Möglichkeiten und Grenzen der Mitbestimmung
	Hermann Rappe, Vorsitzender der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik Zukunft der Gewerkschaften
10. 2.1987	Lothar Lewandowsky, Mitglied des Bundesvorstandes der IG Bau-Steine-Erden Vorstellungen der IG Bau-Steine-Erden zur Sozialpolitik
12. 2.1987	Franz Steinkühler, 1. Vorsitzender der Industriegewerkschaft Metall Zukunft der Gewerkschaften
16. 2.1987	Paul Grünewald Vorbereitung der Studienfahrt in die DDR
17. 2.1987	Ludwig Gehm Vorbereitung der Studienfahrt in die DDR
19. 2.1987	Hans Preiss, Mitglied des Vorstandes der Industriegewerkschaft Mêtall
.•	Erfahrungen und Einflüßmöglichkeiten als außerbetrieblicher Arbeitnehmervertreter Auseinandersetzungen um den Erhalt der Montan- Mitbestimmung

	Kurt van Haaren, Vorsitzender der Deutschen Postgewerkschaft Zukunft der Gewerkschaften
20. 2.1987	Dr. Otto Kreye, Starnberger Institut zur Erforschung globaler Strukturen, Entwicklungen und Krisen e.V., Starnberg Neue Technologien und Strategien multinationaler Konzerne
23. 2.1987	Jakob Moneta Zur Gründungsgeschichte der DDR
5. 3.1987	Ilse Brusis, Vorstandsmitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes Gewerkschaftliche Bildungsarbeit
6. 3.1987	Wolfgang Mazurek, Leiter des Projektes Betriebsorganisation und Kommunikationsstrukturen bei der Industriegewerkschaft Metall Technischer Wandel und gewerkschaftspolitische Gestaltungskonzepte Computergesteuerte Gewerkschaftsarbeit am Beispiel der Industriegewerkschaft Metall
12. 3.1987	Gisela Schade, Vorstandsmitglied des DGB-Landesbezirks Hessen Praxis der Selbstverwaltung
engir tagant	Otto König, Bevollmächtigter der Verwaltungsstelle der Industriegewerkschaft Metall Hattingen Erfahrungen als außerbetrieblicher Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat
	Dr. Ingrid Kurz-Scherf, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des DGB (WSI), Düsseldorf Gewerkschaftliche Tarifpolitik — Schwerpunkte und Ziele
47£0 (42), N. 1	i Partini, sudatera, esa diberta di este a la completa de la completa de la Completa de la Completa de la Comp El confederación de la completa del completa de la completa de la completa de la completa de la completa del completa de la completa del la complet
r V r die Vold volled Sond	lerveranstaltungen im 52. Lehrgang der Akademie der Arbeit im Rahmen der Kulturarbeit (Dr. Dieter Bartetzko)
18. 6.1986	Besichtigung des Liebighauses
22.10.1986	Besichtigung des Architekturmuseums
26.11.1986	Besuch des Theaterstücks "Egmont"
15. 3.1987	Besuch einer Aufführung des "1. Frankfurter Fronttheaters"

Sonderveranstaltungen im Rahmen des Lehrauftrages "Massenmedien und Meinungsbildung" (Klaus Scheunemann)

- 2.10.1986 Besuch des Hessischen Rundfunks mit Führung durch Studios Diskussion mit dem stellvertretenden Chefredakteur Bernd-Peter Arnold
- 4.11.1986 Besuch der "Frankfurter Rundschau" mit Führung durch das Rundschauhaus
 Diskussion mit dem Chefredakteur Werner Holzer und dem Betriebsratsvorsitzenden H. G. Fritz (Druck und Papier)
- 2.12.1986 Besuch der Redaktion "Metall" und Diskussion mit Redaktionsmitgliedern
- 9. 3.1987 Besuch des Druckzentrums der "Frankfurter Rundschau" in Neu-Isenburg

Programm der Studienfahrt "Kohle/Stahl" von 19.11. – 21.11.1987

- Aussprache über Mitbestimmung und Personal- und Sozialpolitik bei der Rheinischen Braunkohlewerke AG (u.a. mit dem Personaldirektor, dem Gesamtbetriebsratsvorsitzenden und dem Bezirksleiter der IGBuE)
- Revierbefahrung
- Grubenfahrt bei den Bergwerken Ewald und Blumenthal. Diskussion mit Betriebsrat und Personal- und Sozialdirektor
- Diskussion über gewerkschaftliche Probleme im Steinkohlebergbau (u. a. mit dem stellvertretenden Bezirksleiter der IGBuE, Mitgliedern der Vorstandsverwaltung der IGBuE und dem Arbeitsdirektor der RAG-Bergbau AG Lippe).
- Betriebsbesichtigung bei der Hoesch Hüttenwerke AG, Westfalenhütte
- Diskussion mit dem Arbeitsdirektor, dem stellvertretenden Gesamtbetriebsratsvorsitzenden und dem Werksführer

Programm der Studienfahrt der Akademie der Arbeit in Schweden (Stockholm) vom 11.12—19.12.1986

- Information über "Gewerkschaften in Schweden" in der Zentrale der LO durch Vertreter der LO und der TCO
- Information über schwedische Arbeitsmarktpolitik durch den Leiter eines Stockholmer Arbeitsamtes
- Aussprache beim schwedischen Bauarbeiterverband
- Aussprache mit Referenten des schwedischen Arbeitsministeriums über Arbeitsmarkt- und Arbeitszeitpolitik
- Besichtigung des Verlags und der Druckerei der Zeitung "Dagens Nyheter"
 Aussprache mit Vertretern der Grafischen Betriebsgewerkschaft
- Informationsgespräch mit Vertretern der Gewerkschaft der Staatsbeamten und Staatsangestellten (TCO-S) über aktuelle gewerkschaftliche Probleme im öffentlichen Dienst.
- Betriebsbesichtigung bei einem metallverarbeitenden Werk von Alva-Laval am Konzernsitz in Tumba bei Stockholm
- Aussprache mit einem Vertreter der Betriebsgewerkschaft des Metallarbeiterverbandes und dem Internationalen Sekretär des schwedischen Metallarbeiterverbandes
- Informationsgespräch im schwedischen Sozialministerium über das Sozialversicherungssystem

Programm der Studienfahrt der Akademie der Arbeit vom 25.2. – 28.2.1987 in Erfurt

- Besichtigung der Gedenkstätte zum Gründungsparteitag 1869 der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Eisenach
- Besuch der Wartburg
- Besichtigung des Stadtkerns (Altstadtsanierung) in Erfurt
- Diskussion mit Vertretern der FDGB-Bezirksleitung Erfurt
- Besichtigung der Schuhfabrik "Paul Schäfer". Aussprache mit der Betriebsgewerkschaftsleitung
- Diskussion mit Vertretern der "Nationalen Front", Erfurt (u. a. der SED, der NDPD, der LDPD, des FDGB und dem Geschäftsführer der CDU)
- Einführung und Führung durch die Mahn-und Gedenkstätte Buchenwald
- Gespräch mit einem ehemaligen Buchenwald-Häftling

Die Organe der Akademie der Arbeit

Kuratorium

of was returned to

Vorsitzende: Ilse Brusis, Deutscher Gewerkschaftsbund

Stellvertretender Vorsitzender: Der Hessische Sozialminister

Der Hessische Kultusminister

Der Hessische Minister der Finanzen

Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main

Vier weitere Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes: Kurt Herforth, Franz Holländer, Hans Preiss, Jochen Richert

Vertreter der Dozenten der Akademie der Arbeit: Dr. Diether Döring, Dr. Erich Meyn

Drei Vertreter der Teilnehmer des 52. Lehrgangs

Leiter der Akademie für den 52. Lehrgang: Dr. Jan Meyer

Lehrkräfte

Hauptamtliche Dozenten

Dr. Diether Döring, Sozial- und Gesellschaftspolitik

Dr. Otto Ernst Kempen, Rechtswissenschaft

Dr. Jan Meyer, Wirtschaftswissenschaft

Lehrbeauftraate

Dr. Dieter Bartetzko, Frankfurt am Main

Dr. Gerhard Beier, Kronberg/Taunus

Dr. Heinz Bierbaum, IG Metall-Vorstandsverwaltung, Abt. Wirtschaft,

Frankfurt am Main

Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn; Vorsitzender der Sozialausschüsse der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft

Dr. Maria Borris, Frankfurt am Main

Ilse Brusis, Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes des

Deutschen Gewerkschaftsbundes, Düsseldorf

Armin Clauss, Hessischer Sozialminister, Wiesbaden

Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Universität Bremen

Dr. Ursula Engelen-Kefer, Vizepräsidentin der Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg Prof.Dr. Iring Fetscher, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main

Prof. Dr. Klaus Fritzsche, Justus-Liebig-Universität Gießen

Dr. Hans-G. Joachim, Präsident des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main i.R.

Horst Hochgreve, Leiter der Abteilung Wirtschaft des Landesbezirks Hessen des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Frankfurt am Main

Prof. Dr. Egbert Jahn, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main; Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, Frankfurt am Main

Prof. Dr. Jiri Kosta, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main

Frank Launhard, Richter am Arbeitsgericht Frankfurt am Main

Dr. Gerhand Leminsky, Geschäftsführer der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf

Dr. Achim von Loesch, Bank für Gemeinwirtschaft, Frankfurt am Main

Prof. Dr. Friedhelm Hengsbach, Philosophisch-Theologische Hochschule

St. Georgen, Frankfurt am Main

Jürgen Preuß, Studiendirektor an der Helmholtzschule, Frankfurt am Main

Martin Schädler, Oberstudiendirektor, Leiter des Hessen-Kollegs Frankfurt am Main i.R.

Klaus Scheunemann, Hessischer Rundfunk, Frankfurt am Main

Dr. Edwin Schudlich, Institut für Sozialforschung, Frankfurt am Main

Lutz Schwarz, Richter am Arbeitsgericht Frankfurt am Main

Dr. Walter Sohn, Amt für Industrie- und Sozialarbeit der Evangelischen Kirche

in Hessen und Nassau. Frankfurt am Main

Dr. Erich Standfest, Abt. Sozialpolitik bei Bundesvorstand des

Deutschen Gewerkschaftsbundes, Düsseldorf

Prof. Dr. Manfred Weiss, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main

Dr. Hans-Hermann Wohlgemuth, Justitiariat des Bundesvorstandes des

Deutschen Gewerkschaftsbundes, Düsseldorf

Prof. Dr. Rainer Zoll, Universität Bremen

Pädagogischer Hörerberater: Kurt Brütting

Wissenschaftliche Mitarbeiter: Helmut Schywalsky, Alois Weis

Assistenten: Sylvia Dais, Lutz Fuchs-Jansen

Teilnehmer des 52. Lehrgangs der Akademie der Arbeit

IGBSE
IGM
IGBSE
NGG
DPG
IGM
DPG
DPG
GGLFL
IGM
IGBSE
IGM
IGBuE
IGM
IGM
IGM
Stadt Ffm.
IGBuE
IGBSE
IGBSE
HBV
Stadt Ffm.
GdED
Stadt Ffm.
IGBSE
Stadt Ffm.
IGCPK
IGBuE
DruPa
OTV
DruPa
IGM
IGM
IGBSE
IGBuE
IGM
DPG
IGM
IGM '
HBV
NGG